



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

Seite 465

1953

Wiesbaden, den 23. Mai 1953

Nr. 21

INHALT:

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident:		Der Hessische Minister der Finanzen:	
Schweizerisches Generalkonsulat in Frankfurt/Main	465	Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	470
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. April 1953 bis 12. Mai 1953	465	Bekanntmachung: Herstellung von Flurkarten	470
Auszeichnung für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr	465	Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr:	
Der Hessische Minister des Innern:		Bekanntmachung betreffend Genehmigungen zur Benutzung von Segelfluggeländen gemäß §§ 37, 38 der Verordnung über Luftverkehr vom 21. August 1936 (RGBl. I S. 659)	470
Erster Runderlaß zur Ausführung des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93)	466	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten:	
Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine	467	Personelle Veränderungen in der Hessischen Forstverwaltung	477
Genehmigung einer Haus- und Straßensammlung	467	Verschiedenes:	
Verlängerung von Reisepässen der in Österreich lebenden Deutschen	467	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. Mai 1953	477
Richtlinien für die Erhöhung der Lohnsummensteuer	467	Regierungspräsidenten:	
Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Egelsbach im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt	467	Kassel:	
Kennscheinwerfer für Kraftfahrzeuge der Feuerwehr	467	Einziehung eines öffentlichen Weges	478
DIN 4232 — Geschüttete Leichtbetonwände für Wohn- und andere Aufenthaltsräume, Richtlinien für die Ausführung	468	Einziehung eines öffentlichen Weges	478
Einhaltung der Ziegelmaße nach DIN 105 — Mauerziegel, Vollziegel und Lochziegel	468	Wiesbaden:	
Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Baugenehmigungsbehörden; hier: DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung u. Ausführung, Ausgabe Dezember 1952	468	Umlegungsbeschuß	478
Verlust eines Sonderausweises	469	Umlegungsbeschuß	479
Verlust eines Sonderausweises	469	Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Marburg a. d. L.	477
Erlaß des Hessischen Ministers des Innern — VII/Vet. Nr. 89 vom 6. Mai 1953	469	Einziehung eines öffentlichen Weges	479
Gebührenwesen der Medizinal-Untersuchungsämter	469	Baulandumlegung in Rüdeshelm am Rhein, östlicher Marktplatz	479
		Verlust von Flüchtlingsausweisen	480
		Buchbesprechungen	480
		Stellenausschreibungen	482
		Öffentlicher Anzeiger	483

Der Hessische Ministerpräsident

546

Schweizerisches Generalkonsulat in Frankfurt/Main.

Das Schweizerische Generalkonsulat in Frankfurt/Main befindet sich seit dem 1. Mai 1953 in Frankfurt/Main, Blittersdorffplatz 43, Fernsprecher 3 40 53 und 3 41 77.

Wiesbaden, den 11. 5. 1953

Der Hessische Ministerpräsident — Az.: ZB 2 e 10/01

547

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. April 1953 bis 12. Mai 1953.**„Beiträge zur Statistik Hessens“**

Bodenbenutzung und Ernteerträge in Hessen 1951—1952	
— Heft Nr. 59 —	Preis DM 2.50

„Hessische Monatszahlen“

April 1953	1.—
------------	-----

„Mitteilungen“

Die Tuberkulose in Hessen — kreisweise — (Best.-Nr. AI e/2/52/5)	0.75
--	------

Die ansteckenden Krankheiten in Hessen. Neuerkrankungen und Todesfälle in der 17. Woche vom 19. April bis 25. April 1953 (Best.-Nr. AI e 6/53/17)	0.25
---	------

dsgl. in der 18. Woche vom 26. April—2. Mai 1953 (Best.-Nr. AI e 6/53/18)	0.25
---	------

Preise wichtiger Baustoffe und Bauarbeiten in mittleren und kleineren Gemeinden in Hessen im März 1953 (Best.-Nr. AII b/2/53/3)	0.25
---	------

Erzeuger- und Großhandelspreise im Februar 1953 (Best.-Nr. AII b/3a/53/2)	1.—
---	-----

Erzeuger- und Großhandelspreise am 7. März 1953 (Best.-Nr. AII b/3b/53/3)	0.75
---	------

Verbraucherpreise der sächlichen Betriebsmittel der Landwirtschaft in Hessen im Februar 1953 (Best.-Nr. AII b/4/53/1)	0.75
---	------

Einzelhandelspreise ausgewählter Waren und Leistungen in Hessen im Februar und März 1953 (Best.-Nr. AII b/8/53/2/3)	0.75
---	------

Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen (Ergebn. f. d. I. Vierteljahr 1953) (Best.-Nr. AII d/10/53/1)	0.25
---	------

„Mitteilungen“**Viehhaltung, Fleisch- und Milcherzeugung****Inhaltsverzeichnis**

Der Schweinebestand in Hessen am 3. März 1953	
Die Schlachtungen in Hessen im März 1953	
Die durchschnittlichen Schlachtgewichte und der Fleischanfall in Hessen im März 1953	
Die Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im März 1953 (Best.-Nr. BII e/53/3a)	0.75

Industrieberichterstattung in Hessen / März 1953 (Best.-Nr. BIII d/1/53/3)	0.75
--	------

Wiesbaden, den 12. 5. 1953

Hessisches Statistisches Landesamt

548

Auszeichnung für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr

Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich dem Schüler Werner Reitz, Offenbach a. M., für die am 21. Januar 1953 unter erheblicher Lebensgefahr durchgeführte Rettung eines 8jährigen Jungen vor dem Tode des Ertrinkens Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, den 15. 5. 1953

Der Hessische Ministerpräsident

Der Hessische Minister des Innern

549

Erster Runderlaß zur Ausführung des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93).

I.

Gemäß § 31 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) beauftrage ich mit Wirkung vom 12. Mai 1953 den Landeshauptmann Häring

mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors des Landeswohlfahrtsverbandes und des Verwaltungsausschusses des Landeswohlfahrtsverbandes. Die Anstellung, Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 4c2 und höher und von Angestellten der Vergütungsgruppen TO. A. V und höher bedarf meiner Zustimmung.

Der Beauftragte hat seinen vorläufigen Dienstsitz in Kassel; er nimmt die Geschäfte unter der Dienstbezeichnung: „Landeswohlfahrtsverband Hessen - Hauptverwaltung - Der Beauftragte“ wahr.

II.

Für die vorläufige Verwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes werden die Zweigverwaltungen Kassel, Wiesbaden und Darmstadt errichtet. Die Zweigverwaltungen nehmen unter der obersten Leitung und nach den Weisungen des Beauftragten gemäß Ziffer I folgende Geschäfte des Landeswohlfahrtsverbandes wahr:

- a) Die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten des Landeswohlfahrtsverbandes — einschließlich der Heil- und Pflegeanstalten — der Vergütungsgruppen unter TO. A. VII (ausschließlich) und der Arbeiter des Landeswohlfahrtsverbandes;
- b) die Verwaltung der Anstalten einschließlich der Beaufsichtigung des Dienstpersonals;
- c) die Aufgaben der Hauptfürsorgestelle;
- d) die Aufgaben der Fürsorgeerziehungsbehörde;
- e) die Aufgaben des Landesfürsorgeverbandes;
- f) die Kassenverwaltung und das Rechnungsprüfungsamt;
- g) die Besoldung und Entlohnung der Bediensteten der bisherigen Bezirkskommunalverbände, die auf Aufgabengebieten tätig sind, die das Gesetz dem Landeswohlfahrtsverband zuweist; diejenigen Bediensteten des Landes, die im Regierungsbezirk Darmstadt auf Aufgabengebieten tätig sind, die das Gesetz dem Landeswohlfahrtsverband zuweist, erhalten bis zur Übernahme durch den Landeswohlfahrtsverband vorbehaltlich der hauswirtschaftlichen Verrechnung zwischen dem Landeswohlfahrtsverband und dem Lande ihre Bezüge vom Lande Hessen.

Mit der Leitung der Zweigverwaltungen beauftrage ich mit Wirkung vom 12. Mai 1953

- a) für den Bereich des bisherigen Bezirkskommunalverbandes Kassel mit dem Dienstsitz in Kassel:
den Landeshauptmann Häring;
- b) für den Bereich des bisherigen Bezirkskommunalverbandes Wiesbaden mit dem Dienstsitz in Wiesbaden:
den Landesrat Fuchs;
- c) für den Regierungsbezirk Darmstadt mit dem Dienstsitz in Darmstadt:
den Oberregierungsrat Härtling.

Die Dienstgeschäfte der Zweigverwaltungen werden unter der Dienstbezeichnung:

„Landeswohlfahrtsverband Hessen
Vorläufige Zweigverwaltung Kassel (Wiesbaden, Darmstadt)
Der Beauftragte“
geführt.

III.

Im Einvernehmen mit den Hessischen Ministern der Finanzen, für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr, für Landwirtschaft und Forsten und für Erziehung und Volksbildung ermächtige ich die mit der Leitung der vorläufigen Zweigverwaltungen Kassel und Wiesbaden gemäß Ziffer II Beauftragten, die auf das Land übergegangenen Aufgaben der bisherigen Bezirkskommunalverbände Kassel und Wiesbaden vorläufig weiterzuführen.

Die Dienstgeschäfte werden von den Beauftragten unter der Dienstbezeichnung:

„Verwaltung zur Abwicklung des Bezirkskommunalverbandes
Kassel (Wiesbaden)
Der Beauftragte“

wahrgenommen.

IV.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen ermächtige ich die Beauftragten gemäß Ziffern II und III im Rahmen der für das Rechnungsjahr 1952 festgestellten Haushaltspläne der Bezirkskommunalverbände Kassel und Wiesbaden sowie der Ansätze im Haushaltsplan des Landes für das Rechnungsjahr 1952 bei EPl. 03, Kap. 34, 35, 40 und 42 für die Aufgaben, die das Gesetz dem Landeswohlfahrtsverband zuweist, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um

- a) bestehende Einrichtungen der Bezirkskommunalverbände — im Regierungsbezirk Darmstadt des Landes — zu erhalten und gesetzliche Maßnahmen fortzuführen,
- b) die rechtlich begründeten Verpflichtungen zu erfüllen,
- c) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch die Haushaltspläne des Rechnungsjahres 1952 bereits bewilligte Beträge noch verfügbar sind.

Darüber hinausgehende Leistungen bedürfen bis zur Bekanntgabe eines besonderen Erlasses über die Haushaltsführung der Beauftragten meiner Zustimmung.

Die Beauftragten werden ermächtigt, das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 (BGBl. I S. 81) für die Bediensteten der bisherigen Bezirkskommunalverbände anzuwenden und die sich daraus ergebenden Mehrausgaben zu leisten.

Die Besoldung und Entlohnung derjenigen Bediensteten der bisherigen Bezirkskommunalverbände Kassel und Wiesbaden, die gemäß § 29 des Gesetzes vom Lande zu übernehmen sind, dürfen die Beauftragten erst dann einstellen, wenn der zuständige Fachminister die Übernahme der Bediensteten erklärt hat.

V.

Die Verwaltungsakte und die Rechtsgeschäfte des laufenden Geschäftsverkehrs, die in der Zeit zwischen dem 12. Mai und dem 21. Mai 1953 von den bisherigen Landeshauptleuten Kassel und Wiesbaden unter der Dienstbezeichnung „Der Landeshauptmann — Verwaltung des Bezirkskommunalverbandes“ und vom Regierungspräsidenten in Darmstadt auf den Aufgabengebieten, die das Gesetz dem Landeswohlfahrtsverband zuweist, vorgenommen worden sind, werden bestätigt. Soweit nach den bisher geltenden Bestimmungen meine Zustimmung oder die Zustimmung einer dritten Stelle erforderlich war, bleibt das Zustimmungserfordernis unberührt.

VI.

Ich behalte mir vor, einzelne der übertragenen Befugnisse wieder an mich zu ziehen.

Wiesbaden, den 12. 5. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Abt. IV — 3 v

550

Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine
(§ 22 BGB).

Nach Feststellungen des Herrn Bundesministers für Wirtschaft bilden sich neuerdings im Bereich der Bundesrepublik in zunehmendem Maße Vereine für Aufgaben, die bisher den Genossenschaften vorbehalten waren. Damit wird u. U. der Zweck verfolgt, die Schutzbestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, insbesondere über die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, zu umgehen. Das bürgerliche Recht kennt für Vereine keine gleichen oder ähnlichen Bestimmungen. Die Gefahr des Zusammenbruchs eines Vereins ist daher viel größer, als wenn es sich um eine Genossenschaft handelt.

Ich bitte, bei der Entscheidung über solche Anträge oder, soweit ich mir die Entscheidung vorbehalten habe, bei der Vorbereitung solcher Anträge diesem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen. Insbesondere für Zusammenschlüsse eines größeren Personenkreises, dessen Zusammensetzung laufend Veränderungen unterworfen ist, dürfte nur die Rechtsform der Genossenschaft in Betracht kommen.

Wiesbaden, den 7. 5. 1953

Der Hessische Minister des Innern — II b — 25 d 04/03 — 1283/53

551

Genehmigung einer Haus- und Straßensammlung.

Ich habe dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Landeskirche in Hessen und Nassau, Wiesbaden, Schützenhofstraße 9, auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 4. bis 9. September 1953 im Lande Hessen eine Geldsammlung von Haus zu Haus unter Benutzung von Sammellisten sowie unter Benutzung von Sammelbüchern auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in jedermann zugänglichen Räumen durchführen zu lassen.

Wiesbaden, den 6. 5. 1953

Der Hessische Minister des Innern — II e — 21 f 04 — 3149/53

552

An alle Paßbehörden!

Verlängerung von Reisepässen der in Österreich lebenden Deutschen.

Wie der Bundesminister des Innern durch Rundschreiben vom 20. April 1953 — 6223 2 A 379/53 — mitteilt, ist dem Deutschen Generalkonsulat in Zürich ab sofort die Verlängerung von Reisepässen der deutschen Staatsangehörigen, die in Österreich ihren Wohnsitz haben, übertragen worden. Die Paßbehörden im Inland, die seinerzeit den Paß ausgestellt haben, sind daher hierfür nicht zuständig.

Wiesbaden, den 6. 5. 1953

Der Hessische Minister des Innern — III/2 — 23 c 02

553

Richtlinien für die Erhöhung der Lohnsummensteuer.

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 30. April 1952 (BGBI. I S. 279) in Verbindung mit dem Beschluß der Landesregierung vom 16. Dezember 1952 (St.Anz. S. 1001) gebe ich für die Einführung und die Erhebung der Lohnsummensteuer folgende Richtlinien bekannt:

I.

Die Einführung der Lohnsummensteuer bedeutet eine Verbreiterung der Besteuerungsgrundlage und steht daher in enger Beziehung zu dem Hebesatz der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital. Der Hebesatz der Gewerbesteuer wird deshalb bei der Neueinführung der Lohnsummensteuer in der Regel herabgesetzt werden müssen. Nach Einführung der Lohnsummensteuer darf das Gesamtsollaufkommen an Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und an Lohnsummensteuer jedoch keinesfalls erheblich höher sein als das bisherige Sollaufkommen an Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital; nicht erheblich ist eine Erhöhung des Gesamtsollaufkommens gegenüber dem bisherigen Sollaufkommen an Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital um höchstens 10 v. H.

II.

Die in Ziffer I festgelegten Grundsätze gelten auch für die Erhöhung des Hebesatzes der bereits eingeführten Lohnsummensteuer entsprechend.

- a) Wird der Hebesatz der Lohnsummensteuer allein erhöht, so ist die damit erzielte Erhöhung des Gesamtsollaufkommens nur dann nicht erheblich im Sinne der Ziffer I, wenn sie höchstens 10 v. H. des bisherigen Sollaufkommens an Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital beträgt.
- b) Werden die Hebesätze der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und der Lohnsummensteuer gleichzeitig erhöht, so ist die Erhöhung des Sollaufkommens an Lohnsummensteuer nur dann nicht erheblich im Sinne der Ziffer I, wenn sie höchstens 10 v. H. des nach dem erhöhten Hebesatz berechneten Sollaufkommens an Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital beträgt.

III.

Ich gebe hiermit meine Zustimmung:

- a) zur Einführung der Lohnsummensteuer, wenn der Hebesatz 500 Prozent nicht übersteigt und die Bestimmungen der Ziffer I beachtet sind,
- b) zur Erhöhung der Lohnsummensteuer, wenn der Hebesatz 500 Prozent nicht übersteigt und die Bestimmungen der Ziffer II beachtet sind.

IV.

Die Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und die Erhöhung des Hebesatzes der Lohnsummensteuer sind nur einmal im laufenden Rechnungsjahr zulässig (§ 2 EinfGRealStG.).

V.

Soll der Hebesatz der Lohnsummensteuer 500 Prozent übersteigen oder soll von den Richtlinien unter Ziffer I oder II abgewichen werden, ist in jedem Falle meine Zustimmung einzuholen.

Wiesbaden, den 8. 5. 1953.

Der Hessische Minister des Innern — IV c (1) — 32 c 12 07 — Tgb. Nr. 2067/53.

554

Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Egelsbach im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Egelsbach im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 die Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf genehmigt worden.

Wiesbaden, den 9. 5. 1953.

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) 3 k 06 — Tgb. Nr. 2338/53.

555

Kennscheinwerfer für Kraftfahrzeuge der Feuerwehr.

Der Herr Bundesminister für Verkehr in Bonn, hat auf Anfrage der Arbeitsgemeinschaft Feuerschutz (AGF) in Hamburg, bezüglich der Verwendung von Kennscheinwerfern für Feuerwehrfahrzeuge folgende Entscheidung getroffen:

Nach § 52 Abs. 3 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung in Verbindung mit § 49 a Abs. 1 StVZO ist es grundsätzlich nicht gestattet, mehr als einen Kennscheinwerfer zu verwenden. Die Feuerwehr ist jedoch nach § 70 Abs. 2 StVZO von allen Vorschriften der StVZO befreit, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert. Verantwortlich für die Entscheidung über die Anzahl der erforderlichen Kennscheinwerfer ist der Leiter der Feuerwehr. Er muß nachweisen können, daß die Verwendung nur eines Kennscheinwerfers nicht ausreicht, um anderen Verkehrsteilnehmern das Verkehrsvorrecht hinreichend kenntlich zu machen.

Über die Art der Anbringung von Kennscheinwerfern bestehen keine Vorschriften. Entscheidend ist, daß der Kennscheinwerfer von den Verkehrsteilnehmern, die sich nach dem Verkehrsvorrecht des Feuerwehrfahrzeugs richten sollen, rechtzeitig und eindeutig wahrgenommen werden kann.

Wiesbaden, den 6. 5. 1953.

Der Hessische Minister des Innern — IVd (Brandschutz) Az. 65e/02 Tgb. Nr. 2281/53.

556

DIN 4232 — Geschüttete Leichtbetonwände für Wohn- und andere Aufenthaltsräume, Richtlinien für die Ausführung.

Bezug: Erlaß vom 20. Oktober 1949 — W A 6 — 61 f 28 07 — Tgb. Nr. 2118/49.

Mit Erlaß vom 20. Oktober 1949 habe ich DIN 4232 — Geschüttete Leichtbetonwände für Wohn- und andere Aufenthaltsräume, Richtlinien für die Ausführung — als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt.

Da nach der nunmehr geltenden Fassung des Normblattes DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung, Ausgabe Dez. 1952, für die mögliche Geschöszahl lediglich der statische Nachweis maßgeblich ist, bin ich damit einverstanden, daß die in DIN 4232 — Geschüttete Leichtbetonwände für Wohn- und andere Aufenthaltsräume, Richtlinien für die Ausführung — Abschn. 2 Abs. 3 enthaltene Begrenzung auf 5 Geschosse entfällt. Auch bei geschütteten Leichtbetonwänden ergibt sich künftig die Geschözhöhe aus dem statischen Nachweis.

Da sich außerdem gezeigt hat, daß Leichtbeton mit einer Würfel Festigkeit von nur 20 cm für stark belastete geschüttete Leichtbetonwände ungeeignet ist, bitte ich, die Verwendung von Leichtbeton B 20 auf Gebäude mit einem Vollgeschoß zu beschränken.

Abs. 3 Abschnitt 2 in DIN 4232 erhält somit folgende Fassung:

„In Schalung geschüttete Leichtbetonwände dürfen erst 0,5 m über Gelände beginnen. Sie dürfen auch als Brandwände verwendet werden.“

Im Abschnitt 3. 3 des Normblattes DIN 4232 ist hinter dem ersten Absatz einzufügen:

„Leichtbeton B 20 darf nur für Wohnbauten mit einem Vollgeschoß verwendet werden.“

Es wird gebeten, die nachgeordneten Baugenehmigungsbehörden von der Abänderung der DIN 4232 — Geschüttete Leichtbetonwände für Wohn- und andere Aufenthaltsräume, Richtlinien für die Ausführung — entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, den 22. 4. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Va — 61 f 28 07 (9) — Tgb. Nr. 370 53.

557

Einhaltung der Ziegelmaße nach DIN 105 — Mauerziegel, Vollziegel und Lochziegel — (Ausgabe Januar 1952).

Bezug: 1. Erlaß vom 10. Januar 1952 — VB 3 — 62 c 44 — Tgb.-Nr. 210/52 (Staats-Anzeiger für das Land Hessen Nr. 5/52);

2. Einführungserlaß vom 4. Februar 1952 — VB 3 — 61 f 14.05 (1+2) Tgb.Nr. 195/52 und 225/52 zu DIN 105 — Mauerziegel, Vollziegel und Lochziegel — (Ausgabe Januar 1952) (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 9/52).

Die Ziegelindustrie führt Klage darüber, daß Baugewerbe und Bauindustrie die Abnahme von Vollziegeln nach DIN 105 — Ausgabe Januar 1952 — mit den neuen Abmessungen 24×11,5×7,1 cm ablehnen und nach wie vor Vollziegel mit den alten Abmessungen 25×12×6,5 cm ausdrücklich verlangen, obwohl sich die Ziegelwerke auf die neuen Maße umgestellt haben und die Fertigung nach den alten Maßen auslaufen lassen wollen.

Es besteht daher Veranlassung, nachdrücklichst darauf hinzuweisen, daß ich nicht nur mit Bezugserlaß 1) DIN 105 in der jeweils gültigen Fassung als Pflichtnorm für den sozialen Wohnungsbau, sondern auch mit Bezugserlaß 2) DIN 105 — Ausgabe Januar 1952 — mit den neuen Abmessungen der Vollziegel als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt habe.

Die Bauaufsichtsbehörden werden daher erneut angewiesen, die Beachtung der angeführten Erlasse zu überwachen und mir grobe Verstöße gegen meine Anordnungen zu berichten. Sofern solche Verstöße bei Bauten, die mit Landesbaudarlehen gefördert sind, festgestellt werden, müßte ich in Erwägung ziehen, die Kündigung der Landesbaudarlehen zu veranlassen.

Den Bauherren, insbesondere den Gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, sowie den planenden und bauausführenden Architekten und Ingenieuren bringe ich die angeführten Erlasse nochmals in Erinnerung. Der Verband baugewerb-

licher Unternehmen Hessen e. V., Frankfurt a. M., und die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen, Frankfurt a. M., werden dringend ersucht, ihre Mitglieder in nachdrücklicher Form auf diesen Erlaß hinzuweisen. Es kann nicht vertreten werden, daß weiterhin zwei Formate für Vollziegel nur deswegen entgegen den allgemeinen Bestrebungen zur Rationalisierung im Bauwesen hergestellt werden, weil Bauunternehmungen aus unverständlichen Gründen an den alten Abmessungen der Vollziegel festzuhalten die Absicht haben.

Wiesbaden, den 22. 4. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Va — 61 f 04 — Tgb.-Nr. 334 53

558

Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Baugenehmigungsbehörden; hier: DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung, Ausgabe Dezember 1952.

Bezug: Meine Erlasse: 1) vom 22. April 1952 — V B/3 — 61 f 28 05 (2) — Tgb. Nr. 1821/52; 2) vom 28. Oktober 1952 — Va 1 — 61 f 28 05 (2) — Tgb. Nr. 1821/52.

Mit Bezugserlaß 1) habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß vor der endgültigen Einführung der Neufassung des Normblattes DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung — als Richtlinien für die Bauaufsicht der Entwurf April 1951 dieses Normblattes unter Beachtung der Änderungen und Ergänzungen der Veröffentlichung in Heft 7/1952 der Zeitschrift „Die Bauwirtschaft“ von den Baugenehmigungsbehörden der Berechnung und Ausführung von Mauerwerk zugrunde gelegt werden kann.

Meine Feststellung, daß von diesem Einverständnis in einem hohen Maße Gebrauch gemacht wurde, hat mich veranlaßt, die Fassung August 1952 des Normblattes DIN 1053 den Baugenehmigungsbehörden schon vor einer Bezugsmöglichkeit durch den Beuth-Vertrieb mit Bezugserlaß 2) zuzuleiten. Damit sollte gewährleistet werden, daß nicht nur die Vergünstigungen der DIN 1053 gegenüber den früheren technischen Baubestimmungen in Anspruch genommen werden, sondern auch die Bedingungen, die diese Vergünstigungen erst ermöglichen, entsprechende Beachtung finden.

Der Ausschuß für einheitliche technische Baubestimmungen hat mir nunmehr die endgültige Fassung des Normblattes DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung — Ausgabe Dezember 1952, zugeleitet. Die Ausgabe Dezember 1952 des Normblattes DIN 1053 wird hiermit als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt. Meine Erlasse vom 22. April und 28. Oktober 1952 werden hiermit zurückgezogen.

Das Normblatt DIN 1053, Ausgabe Dezember 1952, tritt an Stelle folgender Vorschriften:

- 1) DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung, Ausgabe Februar 1937, eingeführt durch Runderlaß vom 6. Dezember 1940 (RABl. 1941 S. I, 16 — ZdB S. 314),
- 2) DIN 4156 — Grundsätze für die Ausführung von Mauerwerk aus Leichtbetonsteinen, Ausgabe Mai 1943, eingeführt durch Runderlaß vom 19. Juni 1943 (RABl. S. I, 353 — ZdB. S. 214),
- 3) Grundsätze für die Ausführung von Mauerwerk aus Lochziegeln, eingeführt durch Runderlaß vom 4. Februar 1941 (RABl. 1941 S. I 94 — ZdB S. 255).

Neu aufgenommen sind Vorschriften für Wände mit durchgehenden Luftschichten, bewehrtes Mauerwerk, Gewölbe und gewölbte Kappen.

Die Baugenehmigungsbehörden sind anzuweisen, auf die Erfüllung aller Bestimmungen des Normblattes DIN 1053, Ausgabe Dezember 1952 besonders zu achten und bei Verstößen unverzüglich einzuschreiten, da die Sicherheit der Bauwerke durch Mängel in der Bauausführung, insbesondere bei Ausnutzung der zulässigen Mauerwerksspannungen und bei Verwendung nur 24 cm dicker Wände in mehreren Geschossen übereinander erheblich gefährdet werden kann. Die Einhaltung aller Vorschriften der DIN 1053 ist ggfs. durch Stilllegung der Baustellen zu erzwingen. Ich verweise ferner darauf, daß nach Abschnitt 1. 2 der DIN 1053 die für die Baugenehmigung vorgelegten Zeichnungen bereits Angaben über die Art, Rohwichte und Druckfestigkeit der zu verwendenden Steine und die Mörtelart sowie über die Verankerung der Wände und die

erforderlichen Ringanker enthalten müssen. Es ist selbstverständlich, daß auch die Bauzeichnungen diese Angaben zu enthalten haben.

Um den Nachweis der erforderlichen Wanddicken im Wohnungsbau zu erleichtern, ist eine Neufassung des Normblattes DIN 4106 — Wanddicken für Wohnungsbauten — vorbereitet. Aus den Tafeln dieses Normblattes können die erforderlichen Mauerdicken für Mauerwerk aus genormten Steinen und die erforderlichen Fundamentbreiten leicht ermittelt werden. Mit der Fertigstellung dieses Normblattes ist in einigen Monaten zu rechnen.

Das Normblatt kann durch den Beuth-Vertrieb, Berlin W 15, Uhlandstraße 175 und Köln 1, Friesenplatz 16, bezogen werden.

Wiesbaden, den 22. 4. 1953.

Der Hessische Minister des Innern — VA — 61 f 28/05 (2) — Tgb. Nr. 370/53.

559

Verlust eines Sonderausweises.

Der Sonderausweis Nr. 21 für pol., rass. und relig. Verfolgte, des Karl Germersroth, geb. 1. Juni 1909, wohnhaft: Waldeck, Korbacher Weg, ist in Verlust geraten. Dieser Ausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, den 6. 5. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Abteilung VI — VI c (4) — 3 w 02

600

Verlust eines Sonderausweises.

Der Sonderausweis Nr. 48 für pol., rass. und relig. Verfolgte, des Karl Amrhein, geb. 5. Juni 1898, wohnhaft: Usseln, Kreis Waldeck, Nr. 85, ist in Verlust geraten. Dieser Ausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, den 6. 5. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Abteilung VI — VI c (4) — 3 w 02

601

Erlaß des Hessischen Ministers des Innern — VII/Vet. Nr. 89 vom 6. Mai 1953.

Die Maul- und Klauenseuche ist im Bundesgebiet stark zurückgegangen. Ich habe deshalb die in den Viehseuchenanordnungen vom 28. März 1952 (GVBl. S. 91) und vom 2. Oktober 1952 (GVBl. S. 155) in der Fassung vom 10. März 1953 (GVBl. S. 26 u. St.-Anz. S. 240) verordneten wirtschaftlich einschneidenden Bestimmungen über die Schutzimpfungen und die Quarantäne nach Transporten und beim Handel mit Klauentieren mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Damit ist gleichzeitig der ambulante Handel innerhalb der durch die Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23. Februar 1953 (B.-Anz. Nr. 43 S. 1) festgelegten Grenzen wieder zugelassen. Die Begleiterlasse zu meinen Verordnungen (Erlasse VII/Vet. Nr. 85 vom 27. März 1952 (St.-Anz. S. 283), VII/Vet. Nr. 86 vom 3. Oktober 1952 (St.-Anz. S. 775), VII/Vet. Nr. 88 vom 10. März 1953 Abs. 2 (St.-Anz. S. 239)) sind damit ebenfalls gegenstandslos geworden.

Die Vorschriften über Zuchtviehabsatzveranstaltungen gem. meinen Erlassen V/Vet. Nr. 48 v. 4. April 1949 (St.-Anz. S. 134), VIIb (Vet.) Nr. 53 vom 4. Januar 1950 (St.-Anz. S. 14) und VII/Vet. Nr. 74 v. 25. Mai 1951 (St.-Anz. S. 291) sowie die Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche v. 25. Januar 1950 (St.-Anz. S. 50) in der Fassung der Viehseuchenanordnung vom 3. August 1951 (St.-Anz. S. 472), insbesondere die Bestimmungen über die Untersuchung von Nutz- und Zuchttieren bei der Entladung im Kraftwagen-, Eisenbahn- und Schiffsverkehr, bleiben unberührt.

Wiesbaden, den 6. 5. 1953

Der Hessische Minister des Innern — VII/Vet. 19b 26/07 632, Tgb. Nr. 3533/53

Viehseuchenanordnung; betr. Maul- und Klauenseuche und Schweinepest vom 6. Mai 1953.

Auf Grund der §§ 18 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers des Innern zum Erlaß von Viehseuchenanordnungen vom 7. November 1950 (GVBl. S. 237) wird im Benehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten verordnet:

Einziger Paragraph

Mit sofortiger Wirkung treten außer Kraft:

1. Die Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und der Schweinepest vom 28. März 1952 (GVBl. S. 91).
2. Die Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und der Schweinepest vom 2. Oktober 1952 (GVBl. S. 155) in der Fassung der Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und der Schweinepest vom 10. März 1953 (GVBl. S. 26).

Wiesbaden, den 6. 5. 1953

Der Hessische Minister des Innern — VII/Vet. 19b 26/07

602

Gebührenwesen der Medizinal-Untersuchungsämter.

Als Grundlage für die haushaltstechnische Verrechnung von Untersuchungsgebühren der Medizinal-Untersuchungsämter mit den kreisfreien Städten und Landkreisen wird folgender Erlaß noch nachträglich veröffentlicht:

„Abschrift

Der Hessische Minister des Innern

Abt. VII/Öffentliches Gesundheitswesen

VII/Med c (Hyg) 18 c 02

Tgb.-Nr. 5308/52 Erlaßnummer: 160

An die Herren Regierungs-Präsidenten

Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Betr.: Gebührenwesen der Medizinal-Untersuchungsämter; hier: Erhöhung der Kreispauschale.

Mit Rücksicht auf den ständig steigenden Anfall an hoch differenzierten und kostspieligen seuchenhygienischen Untersuchungen sowie durch die erhöhten sächlichen und personellen Kosten läßt sich eine Änderung der bisherigen Pauschalabgeltung nicht vermeiden. Das ordnungsgemäße Arbeiten der Medizinal-Untersuchungsämter ist die Voraussetzung für erfolgreiche Seuchenbekämpfung. Die Gewährleistung eines einwandfreien Untersuchungsbetriebes liegt demnach im Interesse der Bevölkerung und damit der Kreise als den Trägern der Seuchenbekämpfung.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung wird der Tarif für die Gebühren der Medizinal-Untersuchungsämter (Runderlaß vom 18. April 1935/RMBIIV. 1935, S. 632) ab 1. April 1952 in der Form der Einzelabrechnung für die vorgesehenen Tarifstellen — zuzüglich 25 % gemäß Gebührenzuschlagsgesetz vom 9. November 1948 — angewendet.

Ich weise darauf hin, daß die dort genannten Gebührensätze durch Bundesregelung eine Erhöhung erfahren werden.

Aus verwaltungstechnischen Gründen bin ich jedoch damit einverstanden, daß ein Pauschalierungs-Verfahren angewendet werden mag, bei dem pro Jahr und 1000 Einwohner ein Betrag von 30 DM zu zahlen ist.

Ich bitte, mit den Kreisen darüber in Verhandlung zu treten, welche Zahlungsweise von ihnen gewählt wird und mir bis zum 1. Juni 1953 das Ergebnis mitzuteilen.

Ich empfehle den kommunalen Untersuchungsämtern, sich dieser Regelung anzuschließen. Zinnkann

Wiesbaden, den 30. 4. 1953

Der Hessische Minister des Innern — VII a und Med c —

Der Hessische Minister der Finanzen

603

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.
Im Anschluß an den Runderlaß vom 10. April 1953 (St.-Anz. S. 363) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2, Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 I, S. 1073) getreten ist.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk*)	Zeitpunkt
----------	-------	----------------------------------	-----------

Regierungsbezirk Darmstadt

1585	Alsfeld	Billertshausen	2. 6. 53
1586	Bergstraße	Lampertheim	1. 6. 53
1587	Bergstraße	Biedensand*)	1. 6. 53
1588	Bergstraße	Hüttenfeld*)	1. 6. 53
1589	Bergstraße	Seehof*)	1. 6. 53
1590	Bergstraße	Wildbahn*)	1. 6. 53
1591	Büdingen	Aulendiebach	17. 2. 53
1592	Erbach	Etzean	1. 6. 53
1593	Gießen-Land	Grünungen	2. 6. 53
1594	Offenbach-Land	Langen	30. 5. 53

Regierungsbezirk Kassel

1595	Eschwege	Aue	1. 6. 53
1596	Fritzlar-Homburg	Caßdorf	15. 5. 53
1597	Fritzlar-Homburg	Freudenthal	15. 5. 53
1598	Fritzlar-Homburg	Pfaffenhausen	15. 5. 53
1599	Fritzlar-Homburg	Roppershain	15. 5. 53
1600	Fritzlar-Homburg	Stolzenbach	15. 5. 53
1601	Fulda-Land	Almendorf	4. 6. 53
1602	Fulda-Land	Hofbieber	4. 6. 53
1603	Fulda-Land	Rex	15. 5. 53
1604	Fulda-Land	Ried	4. 6. 53
1605	Fulda-Land	Rodholz	1. 5. 53
1606	Fulda-Land	Weyhers	15. 5. 53
1607	Hersfeld	Lengers	15. 5. 53
1608	Marburg-Land	Amöneburg	15. 5. 53
1609	Marburg-Land	Cappel	15. 5. 53
1610	Marburg-Land	Niederweimar	15. 5. 53

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk*)	Zeitpunkt
1611	Marburg-Land	Wehrshausen	15. 5. 53
1612	Rotenburg	Bosserode	2. 6. 53
1613	Waldeck	Hesperienghausen	2. 6. 53
1614	Waldeck	Odershausen	2. 6. 53
1615	Wolfhagen	Altendorf	1. 6. 53
1616	Ziegenhain	Friedigerode	15. 5. 53
1617	Ziegenhain	Oberaula	1. 6. 53

Regierungsbezirk Wiesbaden

1618	Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M., Stadtbezirk 11*)	16. 5. 53
1619	Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M., Stadtbezirk Main*)	16. 5. 53
1620	Gelnhausen	Weilers	2. 6. 53
1621	Main-Taunus	Marxheim*)	15. 5. 53
1622	Oberlahn	Runkel	1. 5. 53

Wiesbaden, den 7. Mai 1953

Der Hessische Minister der Finanzen — K 4210 B — 1 — VI/3 —

604

Bekanntmachung

Am 24. Januar 1953 erging eine neue Anweisung für die Herstellung von Flurkarten (K 4000 A — 2 — VI/2 — FlurkartErl.).

Die Anweisung ist zum Preise von 5,— DM beim Hessischen Landesvermessungsamt, Wiesbaden, Riederbergstraße 39, erhältlich. Bei Sammelbestellung von 10 und mehr Exemplaren wird ein Rabatt von 20 Prozent gewährt.

Wiesbaden, den 6. 5. 1953

Der Hessische Minister der Finanzen — K 4000 A — 2 — VI/2.

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

605

Bekanntmachung betreffend Genehmigungen zur Benutzung von Segelfluggeländen gemäß §§ 37, 38 der Verordnung über Luftverkehr vom 21. August 1936 (RGBl. I S. 659).

Genehmigungen zur Benutzung von Segelfluggeländen werden von mir nur mit der Auflage erteilt, daß die nachstehend veröffentlichte Segelflugsport-Betriebs-Ordnung (S. B. O.), die im wesentlichen der S. B. O. des Deutschen Aero-Clubs entspricht, beachtet wird. Soweit in bereits erteilten Genehmigungen auf die Einhaltung der S. B. O. hingewiesen worden ist, gilt diese ebenfalls als verbindlich.

Segelflugsport-Betriebs-Ordnung (S. B. O.)

Einteilung

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Bestimmungen für den Hangstart
- III. Bestimmungen für den Windenstart und Auto-Schleppstart
- IV. Bestimmungen für den Flugzeugschlepp
- V. Gelände- und Flugbetriebsordnung

Die Segelflugsport-Betriebs-Ordnung (S. B. O.) enthält die Bestimmungen, die für die Durchführung eines ordnungsmäßigen Segelflugsbetriebes einzuhalten sind.

I. Allgemeine Bestimmungen

Segelflugzeuge

1. Segelflugzeuge sind bemannte, motorlose Flugzeuge. Sie werden in ein- und mehrsitzige Flugzeuge unterschieden.
2. Segelflugzeuge müssen von dem zuständigen Regierungspräsidenten zugelassen sein. Die Zulassung enthält An-

gaben über den Verwendungszweck und die Startarten, die angewendet werden dürfen. Begrenzungsdaten dürfen nicht überschritten werden.

3. Voraussetzung für die Zulassung ist der Prüfschein, der auf Grund einer Prüfung der Verkehrssicherheit vom amtlichen Sachverständigen ausgefertigt wird. Die Prüfungen, denen Segelflugzeuge unterzogen werden müssen, sind in der Prüfordnung für Luftfahrigerät und in den Bau- und Prüfvorschriften der Prüfstelle geregelt.

4. Gleit- und Segelflugzeuge, die nur innerhalb eines zugelassenen Geländes geflogen werden, erhalten ihre behördliche Zulassung durch Eintragung auf dem Prüfschein.

5. Die Zulassung wird ungültig, wenn das Segelflugzeug nicht mehr verkehrssicher ist, wenn die Zulassungsdauer überschritten ist oder die Haftpflichtversicherung erloschen ist.

6. Segelflugzeuge müssen mit vorschriftsmäßigen Anschnallgurten versehen sein. Im Segelflugzeug mitgeführte Gegenstände sind so unterzubringen und zu befestigen, daß sie ihre Lage auch bei Böigkeit und ungewöhnlicher Fluglage nicht verändern und die Steuerung blockieren oder das Steuern behindern können.

Segelflugzeughalter

7. Halter eines Segelflugzeuges ist, wer dieses in Gebrauch hat und die entsprechende Verfügungsgewalt darüber besitzt.
8. Der Halter ist für einen durch den Betrieb des Segelflugzeuges entstehenden Schaden haftbar. Er ist daher gesetzlich verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Versicherungsnachweis ist den Zulassungspapieren beizufügen.

9. Der Halter ist für die Verkehrssicherheit und für eine ordnungsgemäße Wartung des Segelflugzeuges verantwortlich. Er ist verpflichtet, ein Bordbuch zu führen.

Segelflugzeugführer

10. Segelflugzeugführer bedürfen der Erlaubnis durch den zuständigen Regierungspräsidenten. Segelflieger, die den Nachweis einer erfolgreichen Ausbildung erbringen, erhalten als Erlaubnis den Luftfahrerschein für Segelflugzeugführer.

Dieser wird in 2 Klassen ausgefertigt. Klasse I berechtigt zum Führen einsitziger Segelflugzeuge, Klasse II zum Führen zweisitziger Segelflugzeuge mit Begleiter.

11. Sofern der Begleiter nicht selbst die Klasse II besitzt, darf der Begleitersitz keinen Steuerknüppel enthalten. Das Mitnehmen von mehr als einem Begleiter im dopsitzigen Segelflugzeug ist verboten, auch dann, wenn das zulässige Zuladungsgewicht (z. B. bei Kindern) nicht überschritten wird.
12. Besitzen beide Flugzeugführer die Klasse II, so ist vor dem Start der verantwortliche Flugzeugführer zu bestimmen.
13. Der Segelflugzeugführer hat sich so zu verhalten, daß Besatzung und Flugzeug sowie außenstehende Personen durch den Segelflug nicht gefährdet werden, oder daß Sachschäden entstehen können. Er ist zur Einhaltung der Verkehrsvorschriften, soweit sie den Segelflug betreffen, verpflichtet. Diese sind in der Verordnung über Luftverkehr (LVO) und in der Flugverkehrsordnung (Fl. V. O.) der Alliierten Hohen Kommission vom 8. Mai 1951 festgelegt.
14. Er ist ferner dafür verantwortlich, daß sich Flugzeug und Ladung in verkehrssicherem Zustand befinden und das zulässige Fluggewicht nicht überschritten wird, und daß alle erforderlichen Papiere vorhanden sind.
15. Vor Antritt von Überlandflügen hat er sich mit den Streckenverhältnissen vertraut zu machen. Insbesondere hat er Luftsperrgebiete zu beachten.
16. Bei dopsitzigen Schulflügen ist der Segelfluglehrer stets der verantwortliche Flugzeugführer.

Der Segelfluglehrer

17. Als Segelfluglehrer können solche Segelflugzeugführer anerkannt werden, die einen entsprechenden Befähigungsnachweis erbracht haben.
18. Die Ausbildung der Segelfluglehrer erfolgt nach besonderen Segelfluglehrer-Bestimmungen. Nach erfolgreicher Ausbildung wird der Segelfluglehrer im Rahmen eines Ausbildungsbetriebes durch den für den Sitz des Ausbildungsbetriebes zuständigen Regierungspräsidenten zugelassen.
19. Der Segelfluglehrer ist verpflichtet, seine Schüler zur Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der amtlichen Richtlinien anzuhalten. Für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, der Flugverkehrsregeln und der Gelände-Flugbetriebsordnung ist er dem Flugleiter verantwortlich. Im Hinblick auf seine Fluglehrertätigkeit ist er selbständig.

Der Segelflugschüler

20. Flugschüler sind alle Segelflieger, die noch nicht im Besitze des L-I-Scheines sind. Sie dürfen nur unter Aufsicht eines anerkannten Segelfluglehrers fliegen; sie müssen seinen Anordnungen Folge leisten.
21. L-I-Schein-Inhaber, die an einem der Ausbildung oder Weiterbildung dienenden Segelflugbetrieb teilnehmen (z. B. L-II, Kunstflug usw.) gelten ebenfalls als Flugschüler.
22. Zur Segelflug-Ausbildung werden nur Flugschüler mit dem vollendeten 16. Jahr zugelassen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung durch besondere fliegerärztliche Untersuchung. Flugschüler unter 21 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Segelfluggelände

23. Das Segelfluggelände ist ein Luftfahrtgelände, das regelmäßig zu Übungen mit Segelflugzeugen benutzt wird und hierzu vorbereitet ist. Das Segelfluggelände muß durch den Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zuge-

lassen sein. Die Grenzen werden bei der Zulassung festgelegt.

24. Wenn es die Sicherheit erfordert, müssen an den Geländegrenzen Warnungstafeln aufgestellt werden. Bei Flugveranstaltungen, die von Zuschauern stark besucht werden, sind in Verbindung mit den örtlichen Polizeienstellen außerdem Absperrungen vorzusehen und Ordnungsposten auszustellen. Die in der amtlichen Genehmigung enthaltenen besonderen Auflagen sind zu beachten.
25. Geländehalter ist die benutzungsberechtigte und für die Betriebssicherheit des Geländes verantwortliche Stelle oder Person. Der Halter muß im Zulassungsantrag namentlich genannt sein.
26. Auf anderen Luftfahrtgeländen, also Flughäfen und Landeplätzen für Motorflugzeuge darf ein Segelflugbetrieb nur mit Einverständnis des dortigen Halters durchgeführt werden. Die dort geltenden Bestimmungen sind zu beachten.

Flugbetrieb außerhalb eines zugelassenen Geländes

27. Das Gelände gilt als verlassen, wenn der Landeplatz nicht mehr mit einwandfreier Sicherheit im Gleitflug unter Berücksichtigung eventueller Abwinde erreicht werden kann.
28. Beim Verlassen des Geländes (Überlandflug) müssen folgende Papiere im Flugzeug mitgeführt werden: Luftfahrerschein für Segelflugzeugführer der erforderlichen Klasse, behördlicher Zulassungsschein für das Segelflugzeug, Nachweis der Haftpflichtversicherung und Bordbuch.
29. Das Starten außerhalb eines zugelassenen Luftfahrtgeländes ist grundsätzlich verboten.
30. Es ist anzustreben, daß die Landung nur auf zugelassenen Landeplätzen und Segelfluggeländen erfolgt.
31. Die Landung außerhalb von zugelassenen Luftfahrtgeländen ist nur in Notfällen gestattet. Der Segelflugzeughalter ist zum Ersatz des durch die Landung entstehenden Schadens verpflichtet. Der Flugzeugführer hat dafür zu sorgen, daß der Schaden amtlich geschätzt wird.
32. Der Flugzeugführer ist verpflichtet, dem Grundstückseigentümer Namen und Wohnsitz des Halters und der Besatzung bekanntzugeben. Danach ist der Eigentümer des Grundstücks nicht berechtigt, den Abtransport des Flugzeuges zwecks Sicherstellung seiner Schadensersatzansprüche zu verhindern.
33. Der Flugzeugführer muß nach Möglichkeit verhindern, daß herbeilaufende Zuschauer weiteren Flurschaden verursachen. Diese sind auf ihre eigene Haftbarkeit aufmerksam zu machen.

Der Flugleiter

34. Der Flugleiter ist der verantwortliche Leiter des Flugbetriebes innerhalb des Geländes. Er wird in der amtlichen Zulassungsurkunde des Geländes bestimmt. Auf Grund der amtlichen Zulassung ist der Flugleiter von dem Geländehalter zu beauftragen. Der Auftrag muß schriftlich erfolgen und zeitlich genau umrissen sein.
35. Der Flugleiter soll ein erfahrener Segelfluglehrer sein mit allen Berechtigungen, die für den Umfang des jeweiligen Flugbetriebes erforderlich sind. Ausnahmen dürfen nur gemacht werden, wenn der vorgesehene Flugleiter die geforderten Berechtigungen früher besessen hat.
36. Den Anordnungen des Flugleiters ist Folge zu leisten. Er ist dafür verantwortlich, daß alle Bestimmungen der LVG und der LVO und der SBO eingehalten werden.
37. Der Flugleiter ist berechtigt, falls es die Sicherheit erfordert, das Gelände für den Flugbetrieb zu sperren, den Flugbetrieb einzuschränken oder Einzelpersonen vom Flugbetrieb auszuschließen. Er kontrolliert alle für den Flugbetrieb erforderlichen Papiere vor Startbeginn.
38. Die wichtigste Aufgabe des Flugleiters ist die Einhaltung der Ordnung im Gelände, die zur Vermeidung von Unfällen unerlässlich ist. Er ist für den Aufbau des Flugfeldes verantwortlich. Er teilt die Startstellen und Landebahnen ein und bestimmt die Wege für den Rücktransport der Flugzeuge.
39. Vor Aufnahme des Flugbetriebes haben sich die Leiter der einzelnen Fluggruppen beim Flugleiter anzumelden.

40. Der Flugleiter regelt für den Fall seiner vorübergehenden Abwesenheit seine Vertretung.

Startarten

41. Folgende Startarten sind zugelassen:
Gummiseilstart,
Windenstart und Autoschleppstart,
Flugzeugschleppstart.
42. Andere Startarten dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Prüfstelle angewendet werden.

Kunstflug

43. Die Flugbewegungen, die als Kunstflug angesprochen werden, sind in § 13 der Prüfordnung für Luftfahrer festgelegt.
44. Kunstflug darf nur auf Flugzeugen, die für diesen Zweck zugelassen sind, ausgeführt werden. Die Kunstflugbewegungen müssen in 200 m Höhe beendet sein.
45. Zur öffentlichen Vorführung von Kunstflügen bedürfen Segelflugzeugführer der behördlichen Erlaubnis (Kunstflugerlaubnis), die von dem zuständigen Regierungspräsidenten erteilt wird.
46. Für Kunstflugübungen sind vorher durch den Flugleiter zu bestimmende Lufträume aufzusuchen, in denen andere Flugzeuge nicht gefährdet werden können. Kunstflüge in der Hangflugzone sind grundsätzlich verboten. Die Mitführung eines Fallschirmes ist vorgeschrieben.

Störungen im Segelflugbetrieb

47. Bei Störungen, die während des Flugbetriebes an den eingesetzten Geräten (Segelflugzeuge, Startwinden, Schleppautos usw.) entstehen, entscheidet der Flugleiter über die Verkehrssicherheit. Ist diese nicht mehr gegeben, dann ist das Gerät aus dem Flugbetrieb zu ziehen.
48. Bei Unfällen gibt der Flugleiter die erforderlichen Anweisungen. Scheinen die Verletzungen nicht geringfügiger Art, ist sofort ein Arzt hinzuzuziehen. Dies gilt auch bei jedem Zweifel über die Schwere des Unfalles und besonders bei Verdacht auf innere Verletzungen (z. B. sogenannte stumpfe Bauchverletzungen).
49. Bei Schäden und Unfällen, die mutmaßlich auf technische Störungen zurückzuführen sind, und deren Ursache nicht einwandfrei erkannt ist, muß der Bruch so lange liegen bleiben, bis ein amtlicher technischer Sachverständiger die Untersuchung vorgenommen hat.
50. Die Meldung über eingetretene Störungen, Schäden und Unfälle sind nach den hierfür erlassenen Bestimmungen zu erstatten.

Sanitätsdienst im Flugbetrieb

51. Der Geländehalter ist dafür verantwortlich, daß Sanitätsmaterial vorhanden ist. Ferner muß er für die Zuteilung eines Sanitätsmannes sorgen. Soweit dies nicht möglich ist, verbleibt die Verantwortung für die Erste Hilfe beim Flugleiter.
52. Er kann vor Beginn des Flugbetriebes eine geeignete Person mit deren Einverständnis für den Zweck der Ersten Hilfeleistung bestimmen.
53. Auf sämtlichen Fluggeländen sind folgende Angaben schriftlich bereit zu halten: Name und Anschrift des nächsten Arztes, bzw. seines Vertreters, sowie Fernsprechnummer; Lage und Fernsprechnummer des nächsten Krankenhauses; zur Verfügung stehende Krankentransportmöglichkeiten und deren Standort; genaue Lage des nächsten Fernsprechers; Anschrift und Rufnummer der zuständigen Behörde; Standort der nächsten Ortspolizeibehörde.

Versicherungen

54. Außer der in Ziffer 8 genannten Segelflugzeughalter-Haftpflichtversicherung können folgende freiwillige Versicherungen durch den Halter abgeschlossen werden.
55. Die Flug-Unfall-Versicherung für die Besatzungen vom begonnenen Start bis zur vollendeten Landung. Zum Abschluß dieser Versicherung bestehen zwei Möglichkeiten: die namentliche Versicherung, die auch als Tagesversicherung oder für den einzelnen Flug abgeschlossen werden kann, ferner die an das Flugzeug gebundene Sitzplatzversicherung.

56. Die Bodunfallversicherung für das am Flugdienst beteiligte Starthilfspersonal. Außenstehende dürfen auch nicht aushilfsweise zur Starthilfeleistung herangezogen werden.

57. Die Kasko-Versicherung gegen Total- oder Teilschaden des Segelflugzeuges.
58. Näheres ist aus den Rundschreiben des Deutschen Luftpools zu ersehen. Versicherungspartner können alle Versicherungsgesellschaften sein, die dem Deutschen Luftpool angeschlossen sind.
59. Bei allen Schadensfällen sind die in den Verträgen festgelegten Auflagen zu beachten (termingerechte Meldung, Beweismaterial usw.).

Wetterlage

60. Der Flugleiter beurteilt die Wetterlage auf ihre Eignung für die vorgesehene Art des Flugbetriebes und für die anzuwendende Startart. Er hat den Flugbetrieb abbrechen, wenn die Eignung nicht mehr vorliegt. Sicht, Windrichtung und -stärke, Niederschläge, sowie Wolkenhöhe sind zu berücksichtigen.
61. Die Sichtflugregeln (VFR) der Flugverkehrsordnung legen folgende Mindestmaße fest:
In Kontrollgebieten und Kontrollzonen (Lufträume, in denen Flugsicherung ausgeübt wird) Sicht 5 km. Außerhalb dieser Gebiete 1,5 km. Der Abstand von den Wolken muß in allen Fällen in der Senkrechten 150 und in der Waagrechten 600 m betragen.
62. Werden diese Werte unterschritten, so gelten die Instrumentenflugregeln (IFR), für die im Hinblick auf den Segelflug besondere Anweisungen ergehen.
63. In Zweifelsfällen ist durch den Flugleiter ein Wetterflug durchzuführen.

Luftfahrtveranstaltungen

64. Veranstaltungen, an denen Segelflugzeuge beteiligt sind und die im Dienste der Schaulust oder des Wettbewerbs stehen, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde (Regierungspräsident).
65. In allen Fällen ist der Antrag mindestens 14 Tage vorher — sofern die Vorbereitungen keine größere Zeitspanne erfordern — bei der zuständigen Behörde einzureichen.
66. Der Veranstalter hat hierfür eine besondere Veranstalter-Haftpflicht abzuschließen.

Flugbücher, Ausweise und Unterlagen

67. Im Segelflugbetrieb müssen folgende Flugbücher geführt werden: das Flugbuch des Flugschülers, das Bordbuch für das Segelflugzeug und das Hauptflugbuch für alle Flüge, die auf Flugzeugen desselben Halters ausgeführt werden. Die Führung der Bordbücher ist durch die Anweisung über den Inhalt der Bordbücher geregelt.
68. Es werden nur Flüge anerkannt, die durch Stempel und Unterschrift des Flugleiters, des Fluglehrers oder der aufsichtführenden Stelle bestätigt sind.
69. Im Interesse einer sauberen Führung der Flugbücher sind alle Flüge zunächst in ein Startbuch oder in eine Startkladde einzutragen.
70. Fluglehrer haben ein eigenes Startbuch mit entsprechenden Notizen über die Beurteilung der Flüge ihrer Schüler zu führen.
71. Beim Flugzeughalter ist von jedem einzelnen am Flugbetrieb Beteiligten der Enthaftungsrevers zu hinterlegen. Bei Minderjährigen ist außerdem die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters zu hinterlassen.

Ausbildung

72. Segelflugschulen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten. Näheres regeln § 6 des Luftverkehrsgesetzes und die §§ 22—25 der LVO.

Strafbestimmungen

73. Eine Haftpflichtversicherung enthebt den Schädiger (Segelflugzeugführer oder Halter) nicht seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Diese tritt ein, wenn der Schaden durch einen Verstoß gegen das Luftverkehrsgesetz, gegen die Verordnung über Luftverkehr, gegen die Flugverkehrsordnung oder gegen das Strafbuch entstanden ist.

74. Mit Strafverfolgung muß auch dann gerechnet werden, wenn durch die genannten Verstöße kein Schaden entstanden ist.
75. Bevor gesetzliche Strafmöglichkeiten zur Anwendung kommen, bestehen folgende erzieherische und disziplinarische Maßnahmen, die im Rahmen des Flugbetriebes durch den Flugleiter gegen sämtliche Beteiligten oder durch den Fluglehrer gegen Flugschüler angewendet werden können:
- Verweis,
 - Verwarnung,
 - Startverbot,
 - Platzverweis bzw. Ablösung von der Ausbildung.

II. Bestimmungen für den Hangstart

Ausrüstung

1. Das Flugzeug muß mit einem Starthaken versehen sein, der ein einwandfreies Abfallen des Startseiles ermöglicht. Das Flugzeug muß am Heck mit einem Haltestrick versehen sein. Es darf nicht am Leitwerk oder an Abstreibungen festgehalten werden.
2. Es dürfen nur geprüfte und zugelassene Startfallen verwendet werden. In der Ausbildung muß die Ablösung der Startfalle durch den Segelfluglehrer erfolgen.
3. Das Startseil muß sich in einem betriebssicheren Zustand befinden. Es ist verboten, beschädigte Startseile zu verwenden oder diese zu kneten.
4. Das Startseil darf nicht durch das Gelände geschleift werden, sondern muß von mehreren Personen getragen werden.

Start

5. Die Startstelle muß einen einwandfreien Start ermöglichen. Sie muß frei von Hindernissen und so beschaffen sein, daß die Startmannschaft frei auslaufen kann.
6. Alle Starthelfer (Startmannschaft und Haltemannschaft) sind über die Eigenarten des Gummiseilstarts und die dabei auftretenden Gefahren und über deren Verhütung eingehend zu belehren.
7. Die Startmannschaft nimmt an der Außenseite des Startseiles Aufstellung und hat sich nach den Anweisungen des Flugzeugführers auszurichten.
8. Das Startseil darf erst dann eingehängt werden, wenn der Flugzeugführer startfertig ist und das Flugzeug durch die Haltemannschaft festgehalten wird.
9. Besteht beim Start die Möglichkeit, daß das Segelflugzeug die Startmannschaft nicht mit ausreichender Höhe überfliegt (z. B. in flachem Gelände), so ist eine Startseilverlängerung und breitere Aufstellung der Startmannschaft derart erforderlich, daß die beiden Vormänner wenigstens zwei Spannweiten auseinanderstehen.
10. Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Startes ist der Startleiter verantwortlich. Der Startvorgang erfordert die volle Aufmerksamkeit des Flugzeugführers und aller Helfer. Das Startkommando darf erst gegeben werden, wenn alles startfertig ist.
11. Die Startkommandos lauten:
 Flugzeugführer: „Haltemannschaft?!“
 Antwort: „Fertig!“
 Flugzeugführer: „Startmannschaft?!“
 Antwort: „Fertig!“
 Dann folgt das Kommando durch den Flugzeugführer: „Ausziehen!“
 und nach einigen Schritten der Startmannschaft das Kommando: „Laufen!“
 Ist die gewünschte Seilspannung erreicht (die Startmannschaft muß sich dabei in vollem Lauf befinden), folgt das Kommando: „Los!“
 Daraufhin gibt die Haltemannschaft das Flugzeug frei.
12. Beim Start von Flugzeugen mit geschlossener Führersitzhaube wird das Kommando vom Startleiter gegeben.
13. Bei den ersten Starts eines Flugschülers wird das Kommando vom Fluglehrer gegeben.
14. Bei Start von Doppelsitzern sind stärkere oder mehrere Startseile zu verwenden. Die Startmannschaft darf nicht unter 10 Mann betragen. Die Haltemannschaft ist ebenfalls zu verstärken.

15. Bei Verwendung von Gleitbahnen muß die Haltemannschaft ebenfalls verstärkt werden.

16. Ergeben sich während des Startvorganges Störungen, die Gefahren hervorrufen können, so ist der Startvorgang zu unterbrechen mit dem Kommando:

„Halt!“

Die Startmannschaft beendet daraufhin sofort ihre Vorwärtsbewegung und geht langsam zurück, bis das Startseil gespannt ist. Die Haltemannschaft darf das Flugzeug keinesfalls loslassen, bevor nicht das Startseil entspannt ist.

17. Bei mehreren Startstellen hat der Flugleiter dafür zu sorgen, daß die Starts nicht gleichzeitig erfolgen.
18. Bei Gleitflügen ist für jede Startstelle eine Landegasse aufzubauen. Sofern diese nicht möglich ist, darf erst gestartet werden, wenn die Landegasse frei ist.
19. Unterhalb startende Fluggruppen dürfen nicht überflogen werden.

III. a) Bestimmungen für den Windenstart

1. Das Segelflugzeug muß für den Windenstart zugelassen sein. Es kann mit Bugfesselung oder mit Schwerpunkt-fesselung ausgerüstet sein. Gleitflugzeuge, die für Anfängerausbildung eingesetzt werden, müssen mit Bugfesselung versehen sein.
2. Die Startwinde muß sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden, durch einen technischen Sachverständigen abgenommen und amtlich zugelassen sein.
3. Die Startwinde ist zum Schutz gegen elektrische Aufladungen zu erden.
4. Das verwendete Schleppseil muß eine Zugfestigkeit von 1200 kg aufweisen. Seilrisse sollen nicht geknotet werden, sondern sind zu spleißen. Die Verwendung von Seilklammern ist zulässig, wenn diese einwandfrei durch die Rollenführung gehen oder nur im vorderen Teil des Seiles auf eine Länge von ca. 250 m verwendet werden.
5. Am Ende des Seiles ist eine Sollbruchstelle anzubringen, die der Festigkeit des Flugzeuges entspricht.
6. Die Verwendung eines 6—8 m langen Perlenseiles ist zweckmäßig, da dieses Seilstöße auffängt und Seilrisse verhindert.
7. Bei der Einsitzerschulung, die verschiedenartige Flugaufträge in bezug auf die Schlepphöhe erfordert, ist Sprechverbindung zwischen Start und Winde anzustreben.
8. Seilfallschirme sind zur Schonung des Seiles zweckmäßig. Sie dürfen jedoch nur eingesetzt werden, wenn sie nicht über die Geländegrenze abgetrieben werden.
9. Das Schleppseil ist so zu kennzeichnen, daß Abwurf eindeutig zu sehen ist.

Start und Bedienungspersonal

10. Am Start ist ein Startleiter einzusetzen, der für Ordnung und Sicherheit verantwortlich ist, und den Startablauf regelt. Er ist Gesamtleiter des betreffenden Windenstartbetriebes und berechtigt, dem Windenführer entsprechende Anweisungen zu geben.
11. Die Winde darf nur von einem Windenführer bedient werden, der seine Befähigung nachgewiesen hat. Er muß durch den für seinen Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten zugelassen sein. Die Zulassung erfolgt durch Eintrag in den Luftfahrerschein. Windenführer, die sich noch in der Ausbildung befinden, dürfen die Winde nur unter Aufsicht einer für die Ausbildung von Windenführern zuständigen Person bedienen.
12. An der Winde ist ein weiterer Helfer einzusetzen, der den Windenführer nach dessen Anordnungen unterstützt. Er dient im wesentlichen als Winker und Beobachter.

Startvorbereitungen

13. Das Windenseil darf erst dann eingeklinkt werden, wenn das Flugzeug und der Flugzeugführer startbereit sind. Vor jedem Start ist das Startseil probeweise aus- und einzuklinken.
14. Vom Zeitpunkt des Einklinkens an muß die Startbahn und insbesondere der Platz vor dem startbereiten Flugzeug frei sein.

15. Solange die Startbereitschaft noch nicht gegeben ist, hat die eine Fläche am Boden zu bleiben.
16. Im Bereich des ausgelegten Windenstartseiles muß das Gelände frei von Hindernissen jeder Art (z. B. Sträucher, Baumstümpfe usw.) sein.
17. Das Windenstartseil muß geradlinig ausgelegt werden. Schlaufenbildungen sind zu beseitigen.
18. Ist durch Wetterverhältnisse (Dunst, Nebel, Dunkelheit) die Sicht behindert, darf nicht gestartet werden. Der Windenführer muß das Gelände bis zum Startplatz einwandfrei übersehen können. Ist die Sicht durch Bodenwellen behindert, so muß die Verständigung durch einen Zwischenwinker hergestellt werden.
Der Flugleiter entscheidet über die Zulässigkeit dieser Maßnahme.
19. Bei Einsatz mehrerer Winden darf nicht gestartet werden, wenn sich ein Flugzeug gerade im Schlepp befindet. Ferner darf nicht gestartet werden, wenn ein Flugzeug, zum Beispiel bei Seilriß, sich im Notanflug befindet.

Winkzeichen für den Windenstart

20. Die Verständigung für den Startbeginn zwischen Start und zwischen Winde erfolgt durch Winken mittels gut sichtbarer Flagge oder Scheibe in Kontrastfarben. Als Zeichen der Startbereitschaft wird zunächst die Fläche des Flugzeuges in die Waagrechte gebracht.
21. Die Winkzeichen sind folgende:
 - (1) Startbereitschaft des Segelflugezeugs
Von der Startstelle aus:
Einmaliges halbkreisförmiges Schwenken der Flagge oder der Scheibe über dem Kopf (hin und zurück).
Startbereitschaft der Startwinde:
Beantworten durch gleiches Winkzeichen.
 - (2) Freigabe des Starts:
Von der Startstelle aus durch zweimaliges halbkreisförmiges Schwenken über dem Kopf (hin und zurück).
Bei der Startwinde wird das Zeichen in gleicher Weise wiederholt.
 - (3) Aufforderung zum Start:
 - a) Aufforderung zum Seilspannen:
Hochhalten der Flagge oder der Scheibe am Start (Flaggentuch mit der freien Hand seitlich spannen).
 - b) Alles klar!
Wenn Seil gespannt: Flagge waagrecht halten.
Wenn Segelflugzeug in Bewegung: Flagge sichtbar abschlagen.
 - (4) Winkzeichen für das Ausklinken
Aufforderung zum Ausklinken:
Ausdauerndes kreisförmiges Schwenken der Flagge über dem Kopf.
Falls das Seil nicht abgefallen ist (Gefahrenfall) soll das kreisförmige Winken möglichst von allen Personen an der Startwinde und am Start ausgeführt werden.
22. Sonstige Signale zur vorbereitenden Verständigung sind zulässig. Vom Beginn der Startbereitschaft dürfen jedoch nur die in Ziffer 21 aufgeführten Zeichen Anwendung finden.

Bedienung der Startwinde

23. Nach dem Aufbau der Winde ist die Auslösung der Kappvorrichtung auf Gängigkeit zu überprüfen. Ferner muß der Windenführer die Winde vor dem Start warmlaufen lassen, damit sie schon beim ersten Start ihre volle Leistung erreicht. Der Windenführer hat sich von der Betriebssicherheit der Winde zu überzeugen und ist für die Sicherheit und für die Ordnung an der Winde verantwortlich.
24. Der Start beginnt mit dem vorsichtigen Straffen des Seiles. Durch weiches Einkuppeln und gleichzeitiges angepaßtes Gasgeben ist dann das Segelflugzeug zügig zu beschleunigen und auf die nötige Startfluggeschwindigkeit zu bringen. Der Windenführer hat sich mit der Schleppgeschwindigkeit nach der Windgeschwindigkeit zu richten. Dabei ist der Seildurchgang zu beobachten, der einen Anhaltspunkt für die Schleppgeschwindigkeit gibt. Der Höhenwind ist ebenfalls zu berücksichtigen.
25. Bei Bugfesselung ist gleichmäßiger flacher Steigflug des Segelflugezeugs zu beobachten. Kurz nach dem Abheben ist die Tourenzahl bis zum ersten Drittel zügig zu steigern und sodann wieder mit der Vergrößerung des Trommeldurchmessers beim Aufspulen das Gas langsam zu-

rückzunehmen. Bei starkem Wippen im Endstadium des Schlepps ist das Gas vorsichtig zurückzunehmen und erforderlichenfalls das Zeichen zum Ausklinken zu geben.

26. Bei Schwerpunktesselung ist nach dem Abheben des Flugzeuges mit der angebrachten Höchsttounenzahl bis zum ersten Drittel zu schleppen. Danach ist (wegen Vergrößerung des Trommeldurchmessers) langsam und ständig zu drosseln. Wenn bei steilem Seilwinkel das Flugzeug die Horizontalfluglage erreicht hat, ist das Gas wegzunehmen. Ebenso wie bei der Bugfesselung wird das Zeichen zum Ausklinken durch völliges Abstellen oder Auskuppeln gegeben.
27. Wenn Gefahr im Verzug ist, hat der Windenführer den Griff für die Kappvorrichtung zu erfassen, um im Notfall ohne Verzögerung das Seil kappen zu können. Es muß gekappt werden, wenn die Gefahr besteht, daß das Segelflugzeug mit dem Startseil die Startwinde überfliegt oder wenn das Flugzeug zur Kurve ansetzt, ohne daß das Seil abgefallen ist.

Verhalten des Flugzeugführers im Schlepp

28. Bei Bugfesselung ist nach leichtem Drücken im Start und nach dem Abheben vorsichtig Höhensteuer zu geben. Nach einer Sicherheitshöhe von 50 m kann das Höhenruder gezogen werden. Gerät das Flugzeug im Endstadium des Schlepps in starkes Wippen, so ist dieses durch Nachgeben im Höhensteuer auszugleichen. Kann das Wippen nicht beseitigt werden, dann ist nachzudrücken und mehrmals auszuklinken. Nach dem Ausklinken ist zunächst geradeaus zu fliegen, bis der Abfall des Seiles festgestellt ist.
29. Falls das Seil nicht abfällt, ist durch lebhaftes kreisförmiges Winken über dem Kopf das Alarmzeichen zu geben.
30. Bei Schwerpunktesselung ist im Start so viel zu drücken, daß das Flugzeug in horizontaler Lage abhebt. Nach dem Abheben darf der Schlepp nur im mäßigen Steigflug ausgeführt werden, solange bis eine Sicherheitshöhe von ca. 50 m erreicht ist. Nach Erreichen dieser Sicherheitshöhe kann die größte Steigfluglage eingenommen werden.
31. Ziehen im Endstadium ist zu unterlassen, da durch den entgegengesetzten Seilzug nach unten starke Beanspruchungen entstehen, die sich in häufigen Seilrissen auswirken.

Seilrückholung

32. Beim Rückholen des Seiles darf die Seiltrommel nicht plötzlich abgebremst werden, damit die Seilmannschaft nicht gefährdet wird oder bei Benutzung eines Rückholfahrzeuges das Seil abreißt.
33. Bei der Rückholung ist der Motor abzustellen. Ist dies im Winter zur Warmhaltung des Motors nicht möglich, so hat der Windenführer darauf zu achten, daß kein Gang eingeschaltet ist oder versehentlich eingeschaltet wird. Er darf die Winde dann nicht verlassen.
34. Bei der Seilrückholung mit Fahrzeugen soll die Fahrgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigen.
35. Bei der Rückholung durch Seilmannschaft ist es verboten, Handschlingen zu bilden oder das Seil um Arm oder Körper zu wickeln.
36. Bei der Seilrückholung hat der Windenführer die Trommel, wenn erforderlich, leicht abzubremsen.

Störungen beim Start

37. Wurde beim Start der Motor abgewürgt, so darf dieser erst dann wieder angeschleppt werden, wenn vom Start eine neue Startanweisung ergangen ist.
38. Ist durch ruckartiges Anziehen das Windenstartseil vom Segelflugzeug überholt worden, so hat der Flugzeugführer sofort auszuklinken. Dem Windenführer ist vom Start aus das Halt- oder Unterbreuchungszeichen durch ständiges kreisförmiges vertikales Winken zu geben.
39. Kommt der Motor nicht auf Touren und ist die Schleppgeschwindigkeit zu gering, so darf der Steigflug nicht erzwungen werden. Der Flugzeugführer hat nachzudrücken, auszuklinken und geradeaus zu landen.

Seilriß

40. Bei jedem Start muß mit der Möglichkeit eines Seilrisses gerechnet werden. Der Segelflugzeugführer muß daher auf eine Landevorbereitung aus geringer Höhe gefaßt sein.

41. Grundsätzlich ist nach jedem Seilriß in normale Gleitfluglage überzugehen, auszuklinken und zunächst geradeaus zu fliegen.
42. Erfolgt der Riß unterhalb der Sicherheitshöhe von 50 m, in dem Bereich also, in dem nach Ziffer 30 nur eine mäßige Steigfluglage einzunehmen ist, so ist sofort nachzudrücken und auszuklinken, Landeklappen zu ziehen und geradeaus zu landen.
43. Bei großer Höhe ist zunächst geradeaus zu fliegen und dann auf Gegenkurs zu gehen. Sodann ist zu entscheiden, ob die Landung gegen die Startrichtung oder mit normaler Landeeinteilung erfolgen soll. Kurven unter 50 m Höhe sind möglichst zu vermeiden. Ziellandung darf nicht erzwungen werden. Bei starkem Wind ist eine Landung gegen die Startrichtung bzw. Rückenwindlandung möglichst zu unterlassen.
44. Jeder Flugzeugführer, der erstmals in dem Segelfluggelände fliegt, ist verpflichtet, sich vor dem Start über die jeweils günstigsten Landemöglichkeiten durch den Flugleiter belehren zu lassen, um im Falle eines Seilrisses auf den günstigsten Landeflug vorbereitet zu sein.
45. Für den Fall, daß die Ausklinkvorrichtung versagt und das Seil gekappt werden muß, ist der Flugweg so anzulegen, daß keine Hindernisse wie Bäume und Hochspannungen usw. überflogen werden.

III. b) Zusätzliche Bestimmungen für den Autoschleppstart

46. Der für den Autoschleppstart verwendete Kraftwagen muß für diesen Zweck zugelassen und mit einer Ausklinkvorrichtung versehen sein.
47. Das Schleppseil darf bei Anfängerschulung im Einsitzer nicht länger als 200 m sein. Es muß mit einer Sollbruchstelle, die vor dem Flugzeug einzuklinken ist, versehen sein.
48. Der Kraftwagen muß mit 2 Personen besetzt sein, von denen die eine für die Durchführung des Schlepps verantwortlich ist. Diese muß sinngemäß als Windenfahrer eigens anerkannt sein.
49. Das Steuern des Wagens kann dem Begleiter überlassen bleiben. Eine einwandfreie Verständigung zwischen beiden Personen muß sichergestellt sein.
50. Die Anbringung eines zweiten Gaspedals für den Schleppleiter ist zweckmäßig. Für diesen Fall hat der Wagenführer lediglich den Wagen anzufahren und auf Kurs zu halten.
51. Im übrigen gelten alle Bestimmungen für den Windenschlepp sinngemäß.

IV. Bestimmungen für den Flugzeugschlepp

Geräte

1. Segelflugzeuge und Motorschleppflugzeuge müssen für den Flugzeugschlepp eigens zugelassen sein und den entsprechenden Vermerk in den Zulassungspapieren besitzen.
2. Die in den Zulassungspapieren für Segelflugzeuge angegebene Höchstgeschwindigkeit für den Flugzeugschlepp darf nicht überschritten werden.
3. Das Motorflugzeug muß mit einem Rückspiegel versehen sein, durch welchen der Flugzeugführer das geschleppte Segelflugzeug ständig beobachten kann.
4. Das Schleppseil darf nicht länger als 120 m sein und ist mit einer vorschriftsmäßigen Sollbruchstelle zu versehen. Diese ist am Segelflugzeug einzuklinken.

Flugzeugführer

5. Die Führer beider Flugzeuge müssen die zur Ausführung des Flugzeugschlepps erforderlichen Berechtigungen besitzen.
6. Bei Flugzeugschleppschulung darf diese nur unter Aufsicht eines dafür berechtigten Segelflughlehrers erfolgen.
7. Für den Motorflugzeugführer sind die einschlägigen Bestimmungen der Motorflug-Betriebsordnung (MBO) maßgebend.

Gelände

8. Das Gelände muß für den Flugzeugschlepp zugelassen sein.

Startvorbereitungen

9. Das Motorflugzeug rollt auf annähernde Seillänge vor das Segelflugzeug.

10. Das Schleppseil darf erst dann eingeklinkt werden, wenn das Segelflugzeug und der Segelflugzeugführer startbereit sind.
11. Beide Flugzeugführer prüfen die Gängigkeit ihrer Schleppkupplungen durch Probeausklinken.
12. Vom Zeitpunkt des Einklinkens muß die Startbahn vor dem Schleppzug und zwischen den beiden Flugzeugen frei sein.

Winkzeichen für den Start

13. Zur Verständigung ist ein Winker am Start des Segelflugzeuges und ein Winker in Sicht des Motorflugzeugführers aufzustellen. Alle Winkzeichen, die vom Start des Segelflugzeuges gegeben werden, sind vom Winker am Motorflugzeug zu wiederholen.
14. Sobald das Segelflugzeug startbereit ist, wird zunächst die Fläche aufgehoben.
Danach gelten folgende Winkzeichen:
Hochhalten einer weißen Flagge: Segelflugzeug ist startbereit. Das Motorflugzeug strafft durch langsames Anrollen das Seil. Wenn Seil strafft: Abschlagen der Flagge in Startrichtung. Motorflugzeugführer gibt Vollgas und startet. Hochhalten einer roten Flagge bedeutet: Start ist nicht freigegeben!

Störungen beim Start

15. Werden vom Startleiter oder von den Winkern irgendwelche Störungen bemerkt, dann ist sofort „rot“ zu geben. Bei „rot“ haben beide Flugzeugführer sofort auszuklinken.
16. Kommt der Motor nicht auf Touren, so hat der Motorflugzeugführer das Zeichen zum Ausklinken zu geben, selbst auszuklinken und den Start zu unterbrechen. Der Segelflugzeugführer kann von sich aus ausklinken, wenn er eine Störung bemerkt.
17. Bemerkt der Segelflugzeugführer nach dem Abheben, daß das Motorflugzeug nicht vom Boden kommt, so hat er auf die Höhe von einigen Metern zu steigen und sodann durch Nachdrücken das Seil zu entspannen. Hebt auch dann das Motorflugzeug nicht ab, hat er auszuklinken und zu landen.

Winkzeichen während des Fluges

18. Die Verständigung während des Fluges erfolgt durch Winkzeichen. Es bedeuten: Ausgestreckter linker Arm aus der Horizontalen nach oben geführt: Höher fliegen.
Ausgestreckter linker Arm aus der Horizontalen nach unten geführt: Tiefer fliegen.
Hin- und Herbewegen des Seitenruders:
„Auf Kurs achten und Querlage“.
Kurzes Wackeln mit den Flächen:
„Ausklinken“.
Zeichen des Segelflugzeugführers für den Motorflugzeugführer:
Abweichen vom Kurs nach links: „nach rechts fliegen“!
Abweichen vom Kurs nach rechts: „Nach links fliegen“!

Ausklinken

19. Der Segelflugzeugführer muß die Ausklinkvorrichtung so lange betätigen, bis er das Abfallen des Seiles einwandfrei bemerkt.
20. Das Motorflugzeug hat sich nach Ausklinken vom Segelflugzeug zu entfernen. Das Umfliegen des Segelflugzeuges ist verboten.
21. Der Motorflugzeugführer darf nur im Falle der Gefahr ausklinken. Diese ist auch gegeben, wenn sich das Segelflugzeug mit steilem Seilwinkel unter oder über dem Motorflugzeug befindet.

Abwurf des Schleppseiles

22. Ist das Schleppseil gerissen oder hat der Motorflugzeugführer vor dem Segelflugzeugführer ausgeklinkt, so daß sich das Schleppseil am Segelflugzeug befindet, darf der Segelflugzeugführer das Seil nicht planlos abwerfen (Gefährdung von Menschen, Gebäuden und Hochspannungen usw.), sondern muß nach Möglichkeit zum Flugplatz oder über freies Gelände fliegen und dort das Seil abwerfen.
23. Das Schleppseil ist jedoch unter allen Umständen sofort abzuwerfen, wenn sich das Segelflugzeug in einer geringeren Höhe als 200 m befindet.
24. Fliegt ein Segelflugzeug mit anhängendem Schleppseil, so hat der Motorflugzeugführer das Segelflugzeug so lange zu

umkreisen und das Zeichen zum Ausklinken zu geben, bis der Segelflugzeugführer durch das gleiche Zeichen zu erkennen gibt, daß er verstanden hat.

25. Von der Startstelle wird dem Segelflugzeugführer das Hängenbleiben des Schleppseiles mit der Winkflagge durch andauerndes Kreiswinken über dem Kopf angezeigt.

Damit dieses Winkzeichen eindeutig hervortritt, schließen sich die Flugschüler an der Startstelle zu einer Gruppe zusammen. Der Winker steht zur Abgabe des Winkzeichens außerhalb der Gruppe. Der Flugschüler ist anzuweisen, auf derartige Winkzeichen sein Augenmerk zu richten, sobald die Startstelle in sein Gesichtsfeld rückt.

26. Bei normalem Verlauf des Schlepps ist das Seil durch den Motorflugzeugführer an einer vorher bezeichneten Stelle abzuwerfen. Beim Abwurf darf die Höhe von 100 m nicht unterschritten werden.

27. In der Nähe der Abwurfstelle für das Schleppseil ist ein Mann aufzustellen, der mit einer weißen Winkflagge dem Motorflugzeugführer anzuzeigen hat, ob das Schleppseil abgefallen ist oder nicht.

a) Ausbreiten beider Arme und waagrechtes Halten der Winkflagge in der Hand:

„Seil ist abgefallen“.

b) Kreisförmiges Schwenken der Winkflagge über dem Kopf:

„Seil ist nicht abgefallen“.

Der Motorschleppflugzeugführer hat stets auf diese Zeichengebung zu achten.

V. Gelände- und Flugbetriebsordnung

Gelände-einteilung für Start und Landung

- Das Segelfluggelände ist bei regelmäßigem Segelflugbetrieb in Startbahn, Landebahn und Rückholbahn einzuteilen und entsprechend zu kennzeichnen.
- Die eingeteilten Bahnen müssen hindernisfrei sein.
- Findet in Start- oder Landerichtung ein Arbeits- oder Weidebetrieb statt, darf nicht gestartet werden.
Personen, die mit Arbeiten auf dem übrigen Segelfluggelände beschäftigt sind, müssen durch den Flugleiter über richtiges Verhalten unterrichtet werden.
- Die Start- und Landerichtung wird stets gegen die Windrichtung aufgebaut.
- Der Startplatz ist zu kennzeichnen.
- Von der Startbahn ausgehend, senkrecht zur Windrichtung verläuft die Startlinie.
- Die Startbahn ist in einer Breite von 50 anzulegen.
- Die Breite der Landebahn beträgt ebenfalls 50 m.
- Bei Prüfungsflügen — mit Ausnahme der A-Prüfung — ist auf der Landebahn ein Zielfeld von 50×250 m auszustrecken.
- Sofern es die Ausdehnung des Geländes zuläßt, ist zwischen Start- und Landebahn ein Transportstreifen anzulegen.
- Für den Fall, daß Start- und Landebahn zusammengelegt werden müssen, ist der Flugleiter dafür verantwortlich, daß nicht gestartet wird, wenn sich ein anderes Flugzeug im Landeanflug befindet.

Landenzeichen

- Das Landekreuz ist so auszulegen, daß 150 m vorher ein hindernisfreies Landegelände bei Kurzlandungen zur Verfügung steht.
- Die Anschwebebahn muß auf 250 m Entfernung frei von Hindernissen (Gebäude, Bäume, Hochspannungen) sein.
- Für Segelflugzeuge sind grundsätzlich gelbe Landenzeichen zu verwenden.
- Bei Flugzeugschleppbetrieb sind für Segelflugzeuge und Motorflugzeuge getrennte Landebahnen anzulegen.
- Für Motorflugzeuge sind weiße Landenzeichen, bei Schnee rote Landenzeichen zu verwenden.

Kombinierter Flugbetrieb

- Bei kombiniertem Flugzeugschlepp- und Windenstartbetrieb müssen getrennte Startbahnen angelegt werden.
- Ist dies nach den gegebenen Verhältnissen nicht möglich, ist eine der Startarten einzustellen oder eine Wartezeit einzuschalten. Für die Regelung ist der Flugleiter verantwortlich.

Flugordnung im Luftraum über dem Gelände

- Die Flugbahnen der einzelnen Segelflugzeuge sind je nach den örtlichen Verhältnissen durch den Flugleiter zu bestimmen.
- Es ist streng verboten, in den Bereich des Windenstarts einzufliegen.
- Alle Segelflugzeugführer haben eine einheitliche Lande-einteilung vorzunehmen. Diese ist spätestens in 150 m Höhe zu beginnen und in Hufeisenform derart anzulegen, daß die letzte Kurve in 50 m Höhe beendet ist und der Landeanflug aus einer Entfernung von ca. 400 m auf das Landekreuz in einer Geraden erfolgt.
- Kurven zur Verkürzung des Landeanfluges oder Kurvenübungen (z. B. Thermik suchen) sind in der Anschwebebahn verboten.
- Die Landung hat stets unmittelbar rechts vom Landekreuz zu erfolgen (Linksverkehr sinngemäß).
- Setzen zwei Segelflugzeuge gleichzeitig zur Landung an, so hat das nachfolgende rechts vom ersten aufzusetzen.

Hangflugordnung

- Für jedes Segelfluggelände, in dem Hangsegeln durchgeführt wird, ist eine Hangflugordnung aufzustellen und zum Aushang zu bringen. Die Hangflugordnung ist den örtlichen Verhältnissen anzupassen und muß alle Punkte für die Durchführung eines sicheren Flugbetriebes enthalten.
- Jeder Segelflugzeugführer, der am Hangflug teilnimmt, ist verpflichtet, sich über die Hangflugordnung zu unterrichten. Bei Ausbildungsbetrieb ist der Lehrer für die Unterrichtung der Schüler in der Hangflugordnung verantwortlich.
Die Hangflugordnung muß folgende Punkte enthalten:

Hangflugzone

- Die Hangflugzone ist der Flugraum des Hangsegelfluges. Ihre Ausdehnung muß in der Hangflugordnung festgelegt sein. Die Hangflugordnung ist unabhängig von der angewendeten Startart.
- Die Ausdehnung, Höhe und Weite der Hangflugzone richten sich nach den Aufwindverhältnissen. Innerhalb der Hangflugzone ist die vorgeschriebene Flugbahn einzuhalten. Vollkreise (Thermikanschluß) sind in der Hangflugzone verboten, wenn mehrere Flugzeuge in annähernd gleicher Höhe fliegen.

Hangflugstrecke

- Die Hangflugstrecke ist begrenzt durch die rechte und linke Wendemarke. Wendemarken müssen klar zu erkennende Anhaltspunkte sein.
- Vom Start bzw. Anschleppen an den Hang nach dem Ausklinken hat das Einfügen in die Hangbahn zu erfolgen, damit keine Hangflugbahn geschnitten wird.

Startstellen

- Die Startstellen sind in der Hangflugordnung festzulegen. Der Flugweg vom Start bis zum Einfügen in die Hangflugbahn ist anzugeben, gegebenenfalls auch für Windenschlepp- oder Flugzeugschleppstart. (Ausklinkstelle und Flugweg zum Hang, Abflugweg des Schleppflugzeuges usw.).

Wendemarken

- Die Wendemarken gelten als äußerste Endpunkte der Hangflugstrecke, sie sind daher nicht zu umfliegen. Fliegen mehrere Segelflugzeuge in annähernd gleichem Höhenbereich hintereinander, so hat jedes Segelflugzeug bis zur Wendemarke zu fliegen. Vorheriges Einleiten der Wendekurve ist verboten.
- Nach Ausführung der Wendekurve an der linken Wendemarke darf die Flugbahn zur linken Wendemarke erst dann gekreuzt werden, wenn sie frei von anderen Segelflugzeugen ist. Die Kreuzungsstelle ist stets an die linke Wendemarke zu legen. Beim Ausführen der Wendekurve an der linken Wendemarke und beim Kreuzen der Flugbahn ist besondere Vorsicht geboten.
- Nähern sich der Kreuzungsstelle ein oder mehrere dicht hintereinander fliegende Segelflugzeuge, so muß das in der Wendekurve befindliche Segelflugzeug durch weites Ausholen dem bzw. den entgegenkommenden Segelflugzeugen Vorflugrecht am Hang lassen.
- Jeder Hangflugordnung ist eine Zeichnung beizufügen, in der der Startplatz, Hangflugstrecke mit Wendemarken,

Flugbahnen, Landeplatz usw. eingezeichnet sind und aus der alle wichtigen Punkte hervorgehen.

Startfreigabe

36. Der Start zu Hangsegelflügen darf nur dann freigegeben werden, wenn die Flugbahn in ausreichender Entfernung von anderen Segelflugzeugen frei ist.

Anzahl der Segelflugzeuge

37. Die Höchstzahl der Segelflugzeuge gleichen Baumusters oder annähernd gleicher Flugleistungen ist für jede Hangflugstrecke durch den Flugleiter festzulegen.

Landaufforderung

38. Die Zeichen zur Landaufforderung für einzelne und sämtliche Segelflugzeuge sind festzulegen. Jedem Flugzeugführer muß das für ihn geltende Landaufforderungs-

zeichen vor Beginn des Fluges bekannt sein. Der Flugzeugführer hat während des Fluges auf die Abgabe derartiger Zeichen zu achten.

Ausweichregeln

39. Überholen und Ausweichen von Luftfahrzeugen gleicher Art hat nach LVO zu erfolgen. Unterfliegen und Überfliegen ist verboten. Motorflugzeuge müssen allen anderen Luftfahrzeugen ausweichen. Luftschiffe und Segelflugzeuge müssen Frei- und Fesselballonen ausweichen. Alleinfliegende Motorflugzeuge und Segelflugzeuge müssen Schleppzügen ausweichen.

Wiesbaden, den 5. 5. 1953.

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
— W IIIa/3 — 66 m.

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

606

Personelle Veränderungen in der Hessischen Forstverwaltung

Lfd. Nr.	Name u. Vorname	Dienststelle	ernannt zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf:	mit Urkunde vom:
a) Ernennungen					
1	Mosig, Hans, apl. Revierförster	FA. Oberscheld	Revierförster	unverändert (a. W.)	9. 4. 1953
2	Dillemuth, Walter, apl. Revierförster	FA. Göringen	Revierförster	unverändert (a. W.)	9. 4. 1953
3	Hartmann, Heinz, apl. Revierförster	FA. Altenlotheim	Revierförster	unverändert (a. W.)	9. 4. 1953
4	Henniger, Hans, apl. Revierförster	FA. Wildeck	Revierförster	unverändert (a. W.)	9. 4. 1953
5	Heuser, Otto, apl. Revierförster	FA. Altenlotheim	Revierförster	unverändert (a. W.)	9. 4. 1953
6	Krantz, Willi, apl. Revierförster	FA. Niederaula	Revierförster	unverändert (a. W.)	9. 4. 1953
7	Müller, Karl-Heinz, apl. Revierförster	FA. Schönstein	Revierförster	unverändert (a. W.)	9. 4. 1953
8	Sälzer, Martin, apl. Revierförster	FA. Gottsbüren	Revierförster	unverändert (a. W.)	9. 4. 1953
9	Sartoris, Bernhard, apl. Revierförster	FA. Jesberg	Revierförster	unverändert (a. W.)	9. 4. 1953
10	Scharf, Heinz, apl. Revierförster	FA. Vöhl	Revierförster	unverändert (a. W.)	9. 4. 1953
11	Guth, Emil, apl. Revierförster	FA. Schönstein	Revierförster	unverändert (a. W.)	26. 4. 1953
12	Knoth, Heinrich, apl. Revierförster	FA. Neuenstein	Revierförster	unverändert (a. W.)	26. 4. 1953
13	Koch, Karl, apl. Revierförster	FA. Thiergarten	Revierförster	unverändert (a. W.)	26. 4. 1953
14	Scheffler, Hans, apl. Revierförster	FA. Eiterhagen	Revierförster	unverändert (a. W.)	18. 4. 1953

b) Versetzungen in den Ruhestand

1	Weiss, Christian, Revierförster	FA. Bensheim		mit Wirkung vom:	durch Urkunde vom:
2	Hechler, Georg, Reg.-Obersekretär	FA. Jugenheim		1. 6. 1953	9. 4. 1953
				1. 6. 1953	27. 4. 1953

Wiesbaden, den 7. Mai 1953

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Verschiedenes

607

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. Mai 1953

		Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-
Aktiva		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder *)	(in 1000 DM)	
Postscheckguthaben	263 857	+ 185 630
Inlandswechsel	—	= 9
Ausgleichsforderungen	119 776	— 11 707
a) aus der eigenen Umstellung	195 188	
b) angekaufte	19 515	— 14 208
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	364	
b) Ausgleichsforderungen	24 147	
c) sonstige Sicherheiten	367	+ 646
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	— 3 366
Sonstige Vermögenswerte	23 320	— 134
	655 034	+ 156 852

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats April 1953

Reserve-Soll DM 56 143

Reserve-Ist DM 134 717

		Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-
Passiva		
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	36 152	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter*)	356 287	+ 170 387
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	473	+ 23
c) von öffentlichen Verwaltungen	5 653	— 3 104
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	177 548	+ 17
e) von sonstigen inländischen Einlegern	17 733	— 4 561
f) von ausländischen Einlegern	14 004	— 13 286
	571 698	+ 149 476
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	7 312	+ 7 312
Sonstige Verbindlichkeiten	9 872	+ 64
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 58 057 (— 2098)		
	655 034	+ 156 852

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats April 1953

Reserve-Soll	DM 256 649	Summe der Überschreitungen .	DM 32 654
Reserve-Ist	DM 289 232	Summe der Unterschreitungen	DM 71
Überschußreserven	DM 32 583	Überschußreservep	DM 32 583

Frankfurt a. M., den 8. Mai 1953

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Kassel

608

Einzziehung eines öffentlichen Weges

Der in der Gemarkung Oberaula gelegene öffentliche Weg Flur 8, Parzelle 139 „Am Friedigeröder Weg“ in Größe von 4,19 ar soll, da ein öffentliches Bedürfnis nicht mehr vorliegt, eingezogen werden. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Anschlusses innerhalb 4 Wochen und zwar in der Zeit vom 10. Mai bis 7. Juni 1953 bei dem Bürgermeister als Wegepolizei geltend zu machen.

Oberaula, den 5. 5. 1953.

Der Bürgermeister

609

Einzziehung eines öffentlichen Weges

Es ist beabsichtigt, den etwa 1 m breiten öffentlichen Weg in Halsdorf, Flur 7, Parzelle 108 einzuziehen. Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß Einsprüche binnen 4 Wochen, zur Vermeidung des Anschlusses, bei dem unterzeichneten Bürgermeister geltend zu machen sind.

Halsdorf, den 30. 4. 1953.

Der Bürgermeister

Wiesbaden

610

Umlegungsbeschuß

Auf Grund des § 5 der Reichsumlegungsordnung — RUO — vom 16. Juni 1937 — (RGBl. I S. — 629) — wird folgender Beschuß erlassen:

- 1) Die Umlegung der Grundstücke der Gemarkung Zorn, Kreis Untertaunus, wird hiermit angeordnet.
- 2) Als Umlegungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Das Umlegungsgebiet ist auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht und hat eine Größe von rund 618 ha; worin 378 ha Waldfläche enthalten ist.
- 3) Die Gemeinschaft der am Umlegungsverfahren Beteiligten führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Umlegung Zorn, Kreis Untertaunus“ mit dem Sitz in Zorn, Kreis Untertaunus.

4) Die Beteiligten werden nach § 15 RUO aufgefordert, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus den öffentlichen Büchern (Grundbuch, Wasserbuch) nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen könnten, bei der Umlegungsbehörde (Kulturamt Wiesbaden, Gutenbergplatz 1) anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Umlegungsbehörde nach § 16 RUO die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

5) Nach § 39 RUO darf von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Obstbäume und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt, gepflanzt oder wesentlich verändert werden. Sind entgegen dieser Einschränkung dennoch Änderungen vorgenommen worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.

6) Der Beschuß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden in der Gemeinde Zorn 2 Wochen lang nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Teilnehmer ausgelegt.

Wiesbaden, den 20. 4. 1953

Der Regierungspräsident — III C 7 WU 89 — 1017 53 —

611

Umlegungsbeschuß

Auf Grund des § 5 der Reichsumlegungsordnung (RUO) vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) wird folgender Beschuß erlassen:

- 1) Die Umlegung der Grundstücke der Gemarkung Langenseifen, Kreis Untertaunus, wird hiermit angeordnet.
- 2) Als Umlegungsgebiet wird ein Teil der Gemarkung Langenseifen einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Ausgeschlossen bleibt der südlich an die Gemarkung Niederglabach angrenzende Gemarkungsteil. Zum Umlegungsgebiet gehören folgende Flurstücke:

Gemarkung Langenseifen:

- Flur 1—7 alle Flurstücke
 Flur 8 alle Flurstücke ohne Flurstück 14
 Flur 9 Flurstück 18 tlw., 19 tlw. und 21
 Flur 10 Flurstück 41/10 tlw. und 11 tlw.
 Flur 11—13 alle Flurstücke.

Das Umlegungsgebiet ist auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch orangefarbene beziehungsweise grüne Umrandung kenntlich gemacht und hat eine Größe von 543 ha, worin eine Waldfläche von 336 ha enthalten ist.

- 3) Die Gemeinschaft der Teilnehmer führt den Namen:
 „Teilnehmergemeinschaft der Umlegung Langenseifen, Kreis Untertaunus“, mit dem Sitz in Langenseifen.
- 4) Die Beteiligten werden nach § 15 RUO aufgefordert, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus den öffentlichen Büchern (Grundbuch, Wasserbuch) nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen könnten, bei der Umlegungsbehörde (Kulturamt Wiesbaden, Gutenbergplatz 1) anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Umlegungsbehörde nach § 16 RUO

die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

- 5) Nach § 39 RUO darf von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Zuweisung der neuen Grundstücke die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Obstbäume und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt, gepflanzt oder wesentlich verändert werden. Sind entgegen dieser Einschränkung dennoch Änderungen vorgenommen worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.
- 6) Der Beschluß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden in der Gemeinde Langenseifen 2 Wochen lang nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Teilnehmer ausgelegt.

Wiesbaden, den 22. 4. 1953

Der Regierungspräsident — III C 7 WU 77 — 939.53 —

612

Erste Nachtragsverordnung

zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Marburg a. d. L.

Auf Grund der §§ 3, 12, Abs. 1, 13, Abs. 1, 15 und 16, Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt I, S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzblatt I, S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Landrats in Marburg als untere Naturschutzbehörde vom 25. Juli 1936 (Beilage zum Amtsblatt vom 31. Oktober 1936, Stück 44, Seite 1 und 71 bis 77) für den Bereich des Landkreises Marburg a. d. Lahn auf die in nachfolgender Liste aufgeführten Naturdenkmale mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt. Die Naturdenkmale erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Liste der Naturdenkmale

Lfd. Nr. im Naturdenkmalsbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1: 25000 Jagen-Nummer; Flur-, Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dgl.)	
86	1 Pappel	Rüdighcim	Meßtischblatt Amöneburg 5219, Flur 2, Parz. 189, Eigentümer Gemeinde Rüdighcim	Am öffentlichen Verbindungsweg Rüdighcim-Niederklein	—
87	1 Eiche	Rüdighcim	Meßtischblatt Amöneburg 5219, Flur B 1, Parz. 99, Eigentümer Gemeinde Rüdighcim	Feldlage Kuhrain	—
88	1 Rotbuche	Cappel, Forstamt Marburg-Nord	Meßtischblatt Niederwaldern 5218, Abt. 62a, Eigentümer Land Hessen, Landesforstverwaltung	Am Waldrande, 1 km westl. von Schröck, 15 m östl. des Wasserwerkes der Gemeinde Schröck	—

Marburg a. d. Lahn, den 13. März 1953

Der Landrat als untere Naturschutzbehörde.

613

Einziehung eines öffentlichen Weges

Es ist beabsichtigt, den Kirchenweg (von der Landstraße II. Ordnung bis zum Lindenweg) in der Gemarkung Allna einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen, zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegeaufsichtsbehörde geltend zu machen. Der Plan über den einzuziehenden Kirchenweg liegt bei dem unterzeichneten Bürgermeister zur Einsichtnahme aus.

Allna, den 5. 5. 1953

Der Bürgermeister

614

Baulandumlegung in Rüdesheim am Rhein, östlicher Marktplatz.

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom

25. Oktober 1948 (GVBl. für das Land Hessen Nr. 25, S. 139) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Kreistag des Rheingaukreises hat in seiner Sitzung am 31. März 1953 die Einleitung des Umlegungsverfahrens für das Gebiet des östlichen Marktplatzes in Rüdesheim am Rhein beschlossen. Der Umfang des Umlegungsgebietes ist in einem besonderen Plan ausgewiesen und darin rot umrandet. Der Kreisausschuß des Rheingau-Kreises als Umlegungsbehörde hat das Umlegungsverfahren eingeleitet und im Umlegungsplan die Grenzen des Umlegungsgebietes im einzelnen wie folgt festgesetzt: Im Norden durch die Grenzlinien a—b, im Osten durch die Grenzlinien b—c—d—e—f, im Süden durch die Grenzlinien f—g und h—i, im Westen durch die Grenzlinien g—h und i—a.

Das Umlegungsgebiet umfaßt folgende Grundstücke der Gemarkung Rüdesheim: Flur 18, Flurstücke 94a/1, 283/95, 89/1, 94, 95/1, 235/1, 464/88, 96/2, 96/3, 90/1, 91/1, 86/2, 87, 463/88, 235 2.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Der Umlegungsplan sowie die Verzeichnisse der umzulegenden Grundstücke vor und nach der Umlegung liegen in der Zeit vom 11. Mai bis 6. Juni 1953 im Landratsamt, Rüdesheim am Rhein, Rheinstraße 5, Zimmer 6, zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind:

1. die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke,
2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken,
3. die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind,
4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger,
5. die Stadt Rüdesheim am Rhein.

Rüdesheim am Rhein, den 27. 4. 1953

Der Kreisausschuß des Landkreises Rheingau

615

Verlust von Flüchtlingsausweisen.

Die nachstehend aufgeführten Flüchtlingsausweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Nr. des Flü.-Ausw.	Ausgefertigt		Name	Geb.-Datum	Wohnort
	am	von	des Inhabers		
441106	26. 11. 1946,	Landrat Dillenburg	Kurt Wildner	10. 1. 1922	Dillenburg
181359	1. 4. 1947,	Landrat Dillenburg	Maria Reeh	1. 1. 1928	Burg
181360	27. 3. 1947,	Landrat Dillenburg	Josef Reeh	28. 11. 1891	Burg
185474	30. 4. 1947,	Landrat Dillenburg	Josef Pasch	16. 5. 1900	Überthal
104195	10. 2. 1948,	Landrat Dillenburg	Elisabeth Schieb	28. 2. 1907	Herborn
473600	3. 1. 1947,	Landrat Dillenburg	Aloisia Schmachtel	23. 4. 1872	Herborn
425740	26. 10. 1946,	Landrat Dillenburg	Lucie Borchert	6. 5. 1921	Dillenburg
425867	26. 10. 1946,	Landrat Dillenburg	Dr. Georg Hellmann	16. 9. 1900	Dillbrecht

Dillenburg, den 5. Mai 1953

Der Landrat des Bilkreises.

Buchbesprechungen

Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht. Von Franz Maßfeller, Ministerialrat im Bundesjustizministerium. Alfred Metzner Verlag, Frankfurt am Main, 305 Seiten, Kart. DM 13,80, gebunden DM 16,20.

Eine wirklich umfassende Zusammenstellung aller wesentlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrecht ist seit über einem Jahrzehnt nicht veröffentlicht worden. Die früheren Werke sind nur noch bedingt verwendbar, da sie in ihrer Mehrzahl nicht die verschiedenen Änderungen des aus dem Jahre 1913 stammenden Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes berücksichtigen und vor allem nicht die Vielzahl von Vorschriften staatsangehörigkeitsrechtlichen Inhalts enthalten, die im Zusammenhang mit den Gebietserweiterungen des Deutschen Reiches in den Jahren 1938 bis 1945 und den verschiedenen Umsiedlungsaktionen während des Krieges erlassen wurden und heute noch für die meisten Gruppen von volksdeutschen Vertriebenen von ausschlaggebender Bedeutung sind. Schließlich hat das Staatsangehörigkeitsrecht auch nach 1945 in verschiedener Hinsicht eine Fortentwicklung erlebt, so durch Bestimmungen des Grundgesetzes (Art. 16 und 116), das Gesetz Nr. 12 der Alliierten Hohen Kommission und nicht zuletzt durch einige grundlegende Urteile des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes. Das nunmehr vorliegende Werk von Maßfeller, das von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität als Fortsetzung der früher veröffentlichten Sammlung ausländischer Staatsangehörigkeitsgesetze herausgegeben worden ist, füllt damit eine seit langem spürbare Lücke. Das Werk führt nicht weniger als rund 100 Vorschriften im Wortlaut auf, darunter auch eine Reihe ausländischer Bestimmungen und internationaler Abkommen, die für das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht von Bedeutung sind. Die Sammlung enthält u. a. das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1870 (das auch heute noch für die Beurteilung nicht weniger Einzelfälle wichtig ist), das zurzeit geltende Gesetz von 1913 — wobei lediglich zu wünschen bliebe, daß die aufgehobenen Bestimmungen sogleich als solche gekennzeichnet würden, etwa durch Schrägdruck —, alle späteren zu seiner Änderung und Ergänzung erlassenen Vorschriften, die (sonst schwer auffindbaren) Staatsangehörigkeitsbestimmungen aus Anlaß des ersten Weltkrieges, insbesondere die Artikel des Versailler Vertrages, die Gebietsabtretungen des Deutschen Reiches und damit einen

Staatsangehörigkeitswechsel betreffen, und die auf ihm beruhenden weiteren Regelungen. Schließlich enthält das Werk auf über 100 Seiten sämtliche Staatsangehörigkeitsbestimmungen seit 1938 (Österreich, Sudetenland, Memelland, Danzig usw.). Bereits dieser knappe Überblick zeigt die Fülle des Stoffes. Die Zusammenstellung läßt immer wieder die Hand des hervorragenden Sachkenners erkennen. Die wichtigsten Vorschriften sind kurz erläutert, und im übrigen sorgen Vorbemerkungen und Verweisungen dafür, daß auch der mit der Materie weniger vertraute Benutzer des Buches rasch und zuverlässig die Zusammenhänge übersehen kann.

Das Werk gehört in die Hand jedes Sachbearbeiters in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten und dürfte sich auch für Standesämter und Paßbehörden als unentbehrlich erweisen.

Regierungsrat Dr. Hoffmann

Auslandsreisen (Vorbereitung — Durchführung). Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Stuttgart. Verlag J. Fink K. G., Stuttgart-S. Etwa DM 20,—

Das Werk, auf dessen Wert für alle mit Auslandsfragen befaßten Stellen wie auch für zahlreiche andere Behörden bereits früher an dieser Stelle (St. Anz. 1952 S. 468) hingewiesen wurde, ist in der Zwischenzeit durch eine größere Reihe von Nachtragslieferungen ergänzt worden. Herausgeber und Verlag haben in mustergültiger Weise die Möglichkeiten, die das Loseblattsystem bietet, um ein Werk ständig auf dem neuesten Stand zu halten, wahrgenommen. Innerhalb kürzester Frist sind die zahlreichen Änderungen, die sowohl das deutsche wie auch das ausländische Paß-, Zoll- und Devisenrecht, wie auch alle sonstigen für Auslandsreisen, Außenhandel, Auswanderung usw. wichtigen Bestimmungen erfahren haben, in sorgfältiger und übersichtlicher Form nachgetragen worden. Das Werk kann daher unverändert empfohlen werden.

Regierungsrat Dr. Hoffmann

Gesetz-Weiser (Fundstellen-ABC 1867—1952). 1. Nachtrag für das Jahr 1952, 74 Seiten, DM 3.65. Forkel-Verlag, Stuttgart-Degerloch.

Das nützliche Fundstellenverzeichnis, dessen Neuauflage bei ihrem Erscheinen im vergangenen Jahr eingehend gewürdigt

wurde (St.-Anz. 1952, S. 641) ist jetzt durch einen ersten Nachtrag, der die gesamte Gesetzgebung bis zum Ende 1952 berücksichtigt, ergänzt worden. Hierbei sind nicht nur neu verkündete Gesetze, Verordnungen usw. aufgenommen, sondern auch Änderungen und Aufhebungen bisheriger Vorschriften kenntlich gemacht. Das Arbeits- und Sozialrecht, das auch in dem Hauptwerk einen besonderen Teil darstellt, ist in der jetzt vorliegenden Nachtragslieferung außerdem noch durch einige neu aufgenommene wichtige Gesetzesbestimmungen erweitert worden. Das Bestreben der Verfasser und des Verlages, eine möglichst vollständige Übersicht über die gesamte Gesetzgebung der letzten neun Jahrzehnte, soweit sie noch von Bedeutung ist, zu geben, verdient erneute Anerkennung. Das Gesamtwerk einschließlich des Nachtrages (rd. 550 Seiten) ist zum Preise von DM 18.— zu beziehen.

Handbuch des gesamten Jugendrechts. 23. und 24. Ergänzungslieferung. Hermann Luchterhand — Verlag, Berlin-Frohnau.

Die beiden Lieferungen erweitern die Zahl der seit Wiedererscheinen der Sammlung nach dem Kriege darin abgedruckten Bundes- und Ländervorschriften beträchtlich.

Im Schulrecht bringen die vorliegenden Lieferungen für mehrere Länder Schulgesetze, Vorschriften über die Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule, über Schülervertretungen, Bestimmungen über die Berufsschulen und Berufsschule und Arbeitsschutz.

In der Jugendpflege sind zum Abdruck gelangt: die Bestimmungen über die Bundes-Jugendspiele 1953 und über den Deutschen Jugendpreis 1952, die Neuregelung der Fahrpreisermäßigungen im internationalen Verkehr und die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Bundesjugendplans zur Jugendförderung, insbesondere für die staatspolitische Erziehung, für zentrale Führungsaufgaben der Jugendverbände, für die Jugendarbeit in Notstandsgebieten und für Jugendschrifttum.

Im Bereich der Jugendwohlfahrt sind verschiedene landesrechtliche Vorschriften abgedruckt.

Im Jugendarbeitsrecht bringen die Lieferungen die Richtlinien über die Arbeitsbedingungen der Hausgehilfen, über Zuschüsse für berufsfördernde Maßnahmen sowie die Weisungen des Bundesausgleichsamtes über die Ausbildungshilfe und über die Förderung von Heimen und Ausbildungsstätten für heimat- und berufslose Jugendliche sowie Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.

Schließlich ist noch das Gesetz zur Wiederherstellung der Gesetzeinheit auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts in die Sammlung eingearbeitet worden.

In den Gruppen 9 und 11 der Sammlung wird der allgemeine Überblick über den Jugendschutz weiter ausgebaut und, nachdem die Ländervorschriften fast lückenlos zum Abdruck gelangt sind, der Schutz gegen sittliche Gefahren zusammenfassend und erläuternd dargestellt.

Solche Überblicke erleichtern vor allem dem jugendlichen Benutzer das Zurechtfinden in den immer umfangreicher werdenden Bestimmungen des Jugendrechts und können zugleich ein willkommener Beitrag zu der noch recht unzureichenden Durchdringung dieses Rechtsgebiets sein. Der — freilich schon aus früheren Lieferungen übernommenen — Einbeziehung des Arbeitsentgelt- und gar eines „Steuerschutzes“ in den allgemeinen Jugendschutz läßt sich jedoch nicht beipflichten, zumal zu Beginn des Überblicks gesagt wird, daß unter Jugendschutz die Gesamtheit der Normen zu verstehen sei, die dem Schutz vor von außen auf den Jugendlichen zukommenden Gefahren dienen. Wo der Schutz der Jugend durch den Staat im Mittelpunkt steht, wird der Gedanke, daß man sich zur Erhaltung seines Vermögens gegen den Staat schützen muß, den heranwachsenden Staatsbürger nur verwirren. Es wäre zu wünschen, wenn die künftigen Lieferungen diese Ausweitung wieder aufgaben oder aber in einer ausführlicheren Darstellung auch auf die der Jugend zugute kommenden steuerlichen Vergünstigungen hinwiesen.

Reg.-Ass. z. Wy. Isernhagen

Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich. Ausgabe A: Die Ausgleichsabgaben. Kommentar herausgegeben vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes, Ministerialdirigenten Dr. Walter Kühne und Ministerialdirektor Bernhard Wolff, unter Mitarbeit von Ministerialrat Dr. W. von Eisenhart Rothe, Oberregierungsrat G. Raabe, Regierungsrat A. Fanelis (sämt-

lich im Bundesministerium der Finanzen) und Bundesfinanzrichter beim Bundesfinanzhof Dr. F. Vangerow. W. Kohlhammer, Verlag, Stuttgart und Köln. Preis einschließlich zwei Leinendecken mit Mechanik — Format DIN A 5 — 39.— DM.

Von der nunmehr aus Gründen einer zeitgerechten Verwendungsmöglichkeit in der Praxis in drei Lieferungen erscheinenden Ausgabe A, deren Auslieferung im Gegensatz zum Erscheinen der Ausgabe B — Ausgleichsleistungen, s. Staatsanzeiger 1953 Nr. 9 vom 28. Februar 1953 S. 189 — wegen der fortschreitenden Gesetzgebung zurückgestellt werden mußte, sind die für Ende Januar 1953 bzw. Februar 1953 angekündigten Lieferungen 1 und 2 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden. Lieferung 1 enthält Vorwort, ausführliche Einführung zum LAG, die §§ 1—15 — Grundsätze und Begriffsbestimmungen — kommentiert, §§ 161—197 — Kreditgewinnabgabe — kommentiert; Lieferung 2 bringt eine erschöpfende Kommentierung der Bestimmungen §§ 91—160 — Hypothekengewinnabgabe —.

Die von den namhaften Fachreferenten des zuständigen Bundesministeriums der Finanzen bearbeitete Ausgabe, wodurch eine umfassende und gründliche Erläuterung der schwierigen Materie gewährleistet wird, stellt eine zu begrüßende — wenn nicht zum Verständnis der gesamten Lastenausgleichsproblematischer notwendige — Ergänzung zur bereits im November 1952 erschienenen Ausgabe B dar. Die Tatsache, daß die Durchführung des Lastenausgleichs — das gilt gleichermaßen für die Ausgleichsabgaben und Ausgleichsleistungen — in mehr als sonst üblichem Umfang besonderen Verordnungen und Ausführungsanweisungen vorbehalten ist, die wiederum laufender Ergänzungen und Anpassungen bedürfen, bedingt unvermeidlich, daß zur kontinuierlichen Anwendung der Bestimmungen des Lastenausgleichsgesetzes und zur Behebung von Zweifelsfragen auf die Meinung der mit der gesamten Rechtsentwicklung vertrauten Referenten nicht verzichtet werden kann. Daß diesem Bedürfnis Rechnung getragen wird, hat das Studium der vor einem halben Jahr erschienenen Ausgabe B ergeben. Es kann ohne Übertreibung gesagt werden, daß dieses Standardwerk in der Literatur über die Lastenausgleichsgesetzgebung die führende Stelle einnehmen wird, jeder, der mit dieser Materie zu tun haben wird, wird gern auf dieses Werk zurückgreifen.

Dem angekündigten Erscheinen der Lieferung 3, enthaltend die kommentierten Bestimmungen über die Vermögensabgabe (§§ 16—90) und über die gemeinsamen Schlußbestimmungen (§§ 359—375), Ausgleichsleistungen (nur im Gesetzestext), Feststellungsgesetz — gesamter Gesetzestext in der Fassung nach Inkrafttreten des LAG und ausführliche Erläuterungen mit praktischen Beispielen zum zweiten Abschnitt: Schadensberechnung, die vier Durchführungsverordnungen zum LAG vom 8. Oktober 1952 mit ausführlicher Kommentierung, sowie Stichwortverzeichnis — kann mit Erwartung entgegengesehen werden. Gleiches gilt von der Ankündigung, daß das Werk stets auf dem neuesten Gesetzesstand bleiben wird.

Hinsichtlich der technischen Ausstattung darf auf die o. a. Würdigung der Ausgabe B im Staatsanzeiger Nr. 9 verwiesen werden.

Regierungsrat Ernst Rein

Entscheidungssammlung des Hessischen und des Württemberg-Badischen Verwaltungsgerichtshofs. Herausgegeben von den Mitgliedern der Gerichtshöfe, 1952. Verlag C. F. Müller, Karlsruhe. Je Band 18.— DM, je 4 Hefte, je Heft etwa 65 Seiten.

An die Jahrbücher der oberen Verwaltungsgerichte der früheren deutschen Länder und die Entscheidungssammlungen einiger oberer Verwaltungsgerichte aus der Zeit nach Wiedererrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit (München, Münster, Lüneburg) anknüpfend, haben nunmehr auch der Hessische und der Württemberg-Badische Verwaltungsgerichtshof eine gemeinsame amtliche Entscheidungssammlung herausgegeben, von der gegenwärtig der 1. Band, 4 Hefte umfassend, vorliegt. Da die Entscheidungssammlungen der oberen Verwaltungsgerichte der früheren deutschen Länder im Hinblick auf die grundsätzlichen gesetzlichen Änderungen, die in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach 1945, insbesondere durch die Einführung der Generalklausel, durchgeführt worden sind, nur noch bedingt praktischen Wert haben, ist das Bestreben, eine größere Zahl von neuen und neuesten Entscheidungen grundsätzlicher Art einem breiteren Kreis von Lesern zur Verfügung zu stellen, nur zu begrüßen.

Der vorliegende 1. Band enthält 53 Entscheidungen, davon 29 des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs aus den Jahren 1950 bis 1952. Das sorgfältig bearbeitete Inhaltsverzeichnis gliedert die Entscheidungen in sachlicher Beziehung nach bewährtem Vorbild auf in solche aus: 1. dem Verfassungsrecht, 2. dem Verwaltungsrecht und 3. dem Verfahrensrecht. Der 2. Teil (Verwaltungsrecht), der naturgemäß am umfangreichsten ist, ist wieder untergeteilt in Allgemeines, Abgabenrecht, Arbeitsverwaltungsrecht, Baurecht, Beamtenrecht, Gemeinderecht, Gewerbe- und Wirtschaftsrecht, Landwirtschaftsrecht, Polizeirecht, Preisrecht, Sozial- (Flüchtlings-) recht, Wasser- und Wegerecht sowie Wohnungsrecht. Der 3. Teil (Verfahrensrecht) gliedert sich zweckmäßigerweise in die beiden Untergruppen „Gerichtsverfahren“ und „Verwaltungsverfahren“. Da am Schluß des 4. Heftes dem 1. Band noch ein eingehendes Stichwortverzeichnis sowie ein Gesetzesverzeichnis, letzteres untergeteilt nach dem Recht der Bundesrepublik und dem Landesrecht, und dieses wiederum getrennt nach dem Recht des Landes Hessen, und dem des Landes Württemberg-Baden, und schließlich noch eine zeitliche Übersicht der veröffentlichten Entscheidungen beigegeben ist, ist es auch für den, der der Materie ferner steht, ein leichtes zu prüfen, ob die gesuchte Entscheidung in der Entscheidungssammlung des Hessischen und Württemberg-Badischen Verwaltungsgerichtshofes — zitiert „ESVGH“ — veröffentlicht ist oder nicht. Die Bedenken, die Bachof in seiner Besprechung der Entscheidungssammlung des Hessischen und Württemberg-Badischen Verwaltungsgerichtshofs geäußert hat, die Anordnung sei nicht besonders glücklich und auch nicht übersichtlich („Öffentliche Verwaltung“, 1953, Heft 2,

Seite 63), treffen daher nicht zu und erklären sich nur daraus, daß Bachof bei seiner Kritik nur das 1. Heft der „ESVGH“ vorlage, das das Inhaltsverzeichnis usw. naturgemäß noch nicht enthält.

Freilich kann nicht unerwähnt bleiben, daß die Entscheidungen des Hessischen und des Württemberg-Badischen Verwaltungsgerichtshofs bisher bereits in der vom verstorbenen Senatspräsidenten am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Bauer im Dezember 1948 ins Leben gerufenen und vom Senatspräsidenten am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Dr. Ziegler fortgeführten „Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland, Sammlung oberstrichterlicher Entscheidungen aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht“, die überwiegend Entscheidungen der oberen Verwaltungsgerichte der amerikanischen Zone enthält, einen breiten Raum gefunden haben. So sind in dieser Sammlung von 1949 bis 1952 insgesamt 73 Entscheidungen Hessischer Verwaltungsgerichte veröffentlicht worden, während das neueste Heft (5. Band, 1953, 1. Heft) — offenbar im Hinblick auf die Herausgabe der „ESVGH“ — keine hessischen Entscheidungen mehr enthält. Es wäre daher wohl, um den an der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der amerikanischen Zone interessierten Kreisen die Anschaffung zweier Entscheidungssammlungen zu ersparen, zweckmäßiger gewesen, wenn diese bereits vorhandene und anerkannte Sammlung noch weiter ausgebaut worden wäre, insbesondere auch im Hinblick darauf, daß mit der Errichtung des Bundesverwaltungsgerichts naturgemäß — ähnlich wie in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit — die Entscheidungen dieses obersten Verwaltungsgericht in den Vordergrund treten werden.

Verwaltungsgerichtsdirektor Dr. Görner

Stellenausschreibungen

Im Bereiche des Oberversicherungsamts, Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten in Wiesbaden, werden (wird) hiermit folgenden Kassenzahnarztstellen — Kassendentistenstellen — ausgeschrieben:

Verteil.-Bezirk	Ort resp. Ortsteil	Zahnärzte	Dentisten
XII Frankfurt	Ffm.-Rödelheim	1	—
XII Frankfurt	Ffm.-Ostend	—	1

Anträge auf Kassenzulassung müssen den Erfordernissen des § 11 d. Hess. Zul. Ordn. entsprechen und sind mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens 30 Tage nach der im Hess. Staatsanzeiger erfolgten Ausschreibung bei dem o. a. Schiedsamt einzureichen.

Um die ausgeschriebenen Stellen können sich Zahnärzte und Dentisten bewerben, die in ein Zahnarzt- oder Dentistenregister in Hessen eingetragen sind und die Voraussetzungen des § 15 a. a. O. über die Ableistung einer zweijährigen, praktischen Tätigkeit als Zahnarzt nach der Approbation, als Dentist nach der staatlichen Anerkennung erfüllen.

Zum gleichen Termin ist von den Antragstellern gem. § 42 der Hess. Zul. Ordn. eine Gebühr in Höhe von 5 DM für jede Stelle an die Staatsoberkasse in Wiesbaden, Buchhalterei 1 — Verwahrgelder des Schiedsamts für Zahnärzte und Dentisten, Postsch. Konto Frankfurt a. M. Nr. 6812, zu überweisen.

Wiesbaden, den 6. 5. 1953.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten beim Oberversicherungsamt Wiesbaden.

Für das Zentral-Röntgen- und Radium-Institut des Stadtkrankenhauses Kassel wird ein **Assistenzarzt** gesucht. Es muß eine mindestens zweijährige Erfahrung in Röntgendiagnostik nachgewiesen werden. Vergütungsregelung nach Vergütungsgruppe III TO.A. Bewerber, die nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG. fallenden Personen anrechnungsfähig sind, Schwerbeschädigte und solche Personen, die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bei Einstellungen besonders zu berücksichtigen sind, werden bei gleicher Befähigung bevorzugt. Bewerbungen sind mit Lebenslauf, Berufsunterlagen und Lichtbild innerhalb von 4 Wochen an den Magistrat der Stadt Kassel, Personalamt, zu richten. Genaue Angaben über die bisherige fachliche Ausbildung und Arbeit sind erforderlich.

Kassel, den 6. 5. 1953.

Der Magistrat — II/20 —

Beim Landkreis Schlüchtern (Hessen) soll die Stelle des **Kreisjugendpflegers** neu besetzt werden. Vergütung nach Gruppe VII TO.A. Probezeit 6 Monate. Als Bewerber kommen nur Personen mit guter Allgemeinbildung in Betracht, die Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendpflege und im Verwaltungsdienst besitzen und persönliches Geschick, Selbständigkeit sowie pädagogische Fähigkeiten nachweisen können. Schriftliche Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Lichtbild und Angabe von Referenzen sind bis zum 31. Mai 1953 an den Kreisausschuß des Landkreises Schlüchtern in Schlüchtern zu richten. Persönliche Vorstellungen nur nach Aufforderung.

Schlüchtern, den 5. 5. 1953.

Der Kreisausschuß des Landkreises Schlüchtern

Bei der Stadtbauverwaltung Darmstadt ist zum 1. Juli 1953 die Stelle des **Leiters der Abteilung Bauaufsicht** neu zu besetzen.

Bewerbungsvoraussetzung: Diplom-Ingenieur für Hochbau, 2. Staatsexamen, langjährige Erfahrungen und gründliche Kenntnisse im Baupolizeiwesen, besonders im hessischen Baurecht, desgleichen auch in der Statik.

Alter: Möglichst nicht über 40 Jahre.

Bewerber, die nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG. unterbringungsrechtlich und anrechnungsfähig sind, werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Einstellungsbedingungen: Einjährige Probezeit bei Bezahlung nach Gruppe III TO.A. Bei Bewährung Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Bes.Gr. A 2 c 2 RBO. Auf-rückungsmöglichkeit nach A 2 c 1 vorhanden.

Unterlagen: Handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften, Spruchkammerentscheid, Referenzenangaben, gegebenenfalls Unterbringungsschein.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung an den Magistrat der Stadt Darmstadt — Hauptverwaltungsamt —, Lagerhausstraße 1, einzureichen.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Darmstadt, den 2. 5. 1953.

Der Magistrat

Gesucht wird bei der Stadtbauverwaltung, Abteilung Bauaufsicht, Darmstadt, ein **Bauingenieur**, der über gute Kenntnisse in der Baustatik, Baukonstruktion und Baukunde ver-

fügt und in der Lage ist, die DIN-Normenüberwachung nach den Vorschriften des Bundesministers für Wohnungsbau und des Hessischen Innenministers zu übernehmen.

Vergütung während der 1/2-jährigen Probezeit nach der Gruppe VI a TOA, bei Bewährung evtl. Aufrücken nach Vergütungsgruppe V a TOA.

Bevorzugt werden Bewerber, die nach Artikel 131 GG. anrechnungsfähig sind.

Geeignete Bewerber, die eine höhere Bauschule absolviert haben, mindestens fünf Jahre Bau- und Privatpraxis nachweisen können, schrift- und verhandlungsgewandt und nicht unter 30 Jahre alt sind, werden gebeten, ihre Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild, Spruchkammerentscheid) bis spätestens 10. Juni 1953 an den Magistrat der Stadt Darmstadt, Hauptverwaltungsamt, Lagerhausstraße 1, einzureichen.

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

1383

Aufgebot. Die Eheleute Otto Geiß und Luise, geb. Hermann, in Gersweiler, haben das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 20, Band 30, Blatt 1172, Abt. III, Nr. 19 zugunsten der Eheleute Fritz Klein und Elisabeth, geb. Sebastiani in Gersweiler eingetragene Hypothek über 7500 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 4. September 1953, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 68, Gebäude B anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

216 F 174/52

Frankfurt a. M., 13. 5. 53

Amtsgericht

1384

Aufgebot. Frau Irene Nolten, geb. Deymann in Kassel, Bergmannstraße 41, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes über das auf dem Grundbuchblatt von Wehlheiden, Blatt 895 A in Abt. III, unter Nr. 1, für den Oberstudienrat, Diplomingenieur Otto Voepel eingetragene Restkaufgeld über 1700 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 23. 9. 1953, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

10 F.13/53

Kassel, 9. 5. 53

Amtsgericht

Handelsregistersachen

1385

Central-Kaufhaus, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Melsungen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 3. Januar 1953 ist das Stammkapital um 40 000,— DM auf 250 000,— DM erhöht. § 3 des Gesellschaftsvertrages (Stammkapital) ist geändert. § 11 des Gesellschaftsvertrages ist aufgehoben. Kaufmann Rich. Kreilein zu Melsungen ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt. HRB 5

Melsungen, 27. 4. 53

Amtsgericht

1386

In das Handelsregister HRA 85 wurde heute folgendes eingetragen: Hertwig und Fischer, Offene Handelsgesellschaft, Mel-

sungen. Kaufmann Kurt Hertwig, Melsungen, Heinrich Fischer, Bauingenieur, Melsungen. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. Mai 1949 begonnen. HRA 85

Melsungen, 7. 5. 53

Amtsgericht

1387

In das Handelsregister HRA 86 wurde heute eingetragen: Melsunger Wäsche- und Steppdeckenfabrik, Offene Handelsgesellschaft, Inhaber: Seifert und Hohmann. Persönlich haftende Gesellschafter sind: Textilkaufmann und Textilchemiker Franz Seifert und Bankdirektor a. D. Ernst Hohmann, beide in Melsungen. Die Offene Handelsgesellschaft hat am 1. Januar 1953 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter allein ermächtigt. HRA 86

Melsungen, 7. 5. 53

Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

1388

Die Eheleute Landwirt und Stellmacher Hermann Melang und Anna Elisabeth Melang, geb. Bamberger in Allendorf bei Gladenbach, haben durch notariellen Ehevertrag vom 13. März 1953 den Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft vereinbart. GR. 137

Biedenkopf, 15. 5. 53

Amtsgericht

1389

Die Eheleute Friedrich Otto Volkmar, kaufm. Angestellter, Darmstadt, und Rosa Luise, geb. Hölzel, daselbst, haben durch Vertrag vom 6. März 1953 Gütertrennung vereinbart. GR. 505

Die Eheleute Philipp Zickler IV., Bauunternehmer, Darmstadt-Eberstadt, und Berta, geb. Hufer, daselbst, haben durch Vertrag vom 9. April 1953 Gütertrennung vereinbart. GR. 506

Die Eheleute Bernhard Nowak, Kaufmann, Darmstadt, und Hedwig, geb. Klis, daselbst, haben durch Vertrag vom 1. Dezember 1952 Gütertrennung vereinbart. GR. 507

Darmstadt, 13. 5. 53

Amtsgericht

1390

Stöhr, Franz, Geigenbauer, und Maria, geb. Hackel, Erbach, Spalte 1: 1; Spalte 2: Durch Ehevertrag vom 9. Dezember 1952 ist Gütertrennung vereinbart. GR. 206

Eltville, 10. 3. 53

Amtsgericht

1391

Bekanntmachung. Klärner, Christian, Metzger, und Hedwig, verwitwete Röhrig, geb. Klein, Martinthal. Durch Ehevertrag vom 2. April 1953 ist Gütertrennung vereinbart. GR. 207

Eltville/Rh., 18. 5. 53

Amtsgericht

1392

Eheleute Kaufmann Helmut Müller und Gudrun, geb. Kalden, in Hofgeismar, Brunnenstraße 1. Durch notariellen Vertrag vom 29. November 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR. 103

Hofgeismar, 29. 4. 53

Amtsgericht

1393

Kornrumpf, Justus, Kaufmann, Kassel-Ha., und Marie, geb. Fesser. Vertrag vom 7. 3. 53. Gütertrennung. GR. 356

Kassel, 15. 5. 53

Amtsgericht

1394

Kovacs, Stefan, Fleischer, Kassel, und Gertrud, geb. Sehling. Der Mann hat die Schlüsselgewalt der Frau ausgeschlossen. GR. 355 A

Kassel, 9. 5. 53

Amtsgericht

1395

Eheleute Techniker Werner Seiler und Eva Frieda (genannt Friedl), geb. Meister, gesch. Bechmann, in Königstein/Ts., Stresemannstraße 10. Durch notariellen Vertrag vom 30. März 1953 ist Gütertrennung vereinbart worden. 5 GR. 268 A

Königstein/Ts., 8. 5. 53

Amtsgericht

1396

Die Eheleute Haas, Carl-Hellmuth, Dr. med. und Rose-Anita, geb. Krause, in Hauswurz, Kreis Fulda, haben durch notariellen Ehevertrag vom 18. März 1953 Gütertrennung vereinbart. GR. 63

Neuhof, Kr. Fulda, 9. 5. 53

Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Neuhof

1397

Heinrich Hofacker, Kaufmann, und Ehefrau Johanna Margarethe Regina Katharina, geb. Stroh, beide wohnhaft in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag v. 20. April 1953 ist Gütertrennung vereinbart. 5 GR. 2534

Offenbach a. M., 18. 5. 53

Amtsgericht

1398

Die Eheleute Otto Huber, Schreinermeister, und Lydia, geb. Müller, in Lützelbach i. Odw., haben durch Ehevertrag vom 1. April 1953 Gütertrennung vereinbart. GR. 94 A

Reinheim i. O., 7. 5. 53

Amtsgericht

Vereinsregistersachen

1399

Neueintragung. Alsfelder Radfahrer-Verein 1890 e. V. Alsfeld. Die Satzung ist am 9. April 1953 errichtet. VR. 49

Alsfeld, 15. 5. 53

Amtsgericht

1400

Neueintragung. 7. Mai 1953. Verein: Bund für freie und angewandte Kunst. Sitz: Darmstadt. VR 220
Darmstadt, 13. 5. 53 **Amtsgericht**

1401

In das hiesige Vereinsregister ist heute unter der Nr. 7 VR 193 der Verein Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen Kreisverband Main-Taunus, Frankfurt a. M.-Höchst eingetragen worden. 7 VR 193
Frankfurt/M.-Höchst, 11. 5. 53 **Amtsgericht**

1401a

Vereinsregister. Eingetragen unter Nr. 151 am 18. Mai 1953: Turn- und Sportverein 1899 Goddelau, Sitz Goddelau. Satzung vom 10. April 1953. 4 VR 151
Groß-Gerau, 18. 5. 53 **Amtsgericht**

1402

Vereinsregister. Eingetragen unter Nr. 152 am 18. Mai 1953: Sportgemeinde Dornheim. Sitz Dornheim. Satzung vom 28. März 1953. 4 VR 152
Groß-Gerau, 18. 5. 53 **Amtsgericht**

1403

9. 5. 53: Evangelischer Kirchbauverein Gartenstadt Eichwald, Kassel-Bettenhausen. VR 339

9. 5. 53: Motorsportklub Lohfelden, Lohfelden. VR 340

11. 5. 53: Gesellschaft der Freunde und Förderer der Staatsbauschule Kassel, Ingenieurschule für Bauwesen, Kassel. VR 341

Kassel, 11. 5. 53 **Amtsgericht**

1404

In das Vereinsregister ist am 12. Mai 1953 unter der Nr. 60 folgendes eingetragen worden: Männergesangsverein 1868, Sängervereinigung Beiseförth, eingetragener Verein in Beiseförth. Die Satzung ist am 30. März 1953 entrichtet. (Bl. 3 bis 5 d. A.). Schlossermeister Georg Harbusch, 1. Vorsitzender, Polizeiverwaltungsinspektor Jakob Schmelz, 2. Vorsitzender, Reichsbahnsekretär Heinrich Sippel, 1. Schriftführer, Schlosser Franz Ziegler, 2. Schriftführer, Schlosser Karl Rhode, 1. Kassierer, RBW-Anwärter Kurt Hast, 2. Kassierer, Postbote Emanuel Faust, 1. Beirat, Verwaltungsangestellter Gustav Müldner, 2. Beirat, Buchdrucker Alois Fust, Singwart. VR 60
Melsungen, 12. 5. 53 **Amtsgericht**

Konkurssachen**1405**

Beschluß. 1. Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens wird abgelehnt. 2. Über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Otto Herber, Bad Hersfeld, An der Untergeis, wird heute, am 15. Mai 1953, 17 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Dr. Barth, Bad Hersfeld. Konkursforderungen sind bis zum 24. Juni 1953 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 11. Juli 1953, 9 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 1. August 1953,

9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, 1. Stock, Zimmer Nr. 13. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 11. Juli 1953 anzeigen. 4 N 4/53

Bad Hersfeld, 15. 5. 53 **Amtsgericht**

1406

Beschluß. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Main-Hessischen Speditionsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Stierstadt i. Ts. wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben. 1 Na 9/50

Bad Homburg v. d. H., 9. 5. 53 **Amtsgericht**

1407

Beschluß. In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 18. Dezember 1950 zu Bad Homburg v. d. H. verstorbenen, zuletzt in Bad Homburg v. d. H., Luisenstr. 7, wohnhaft gewesenen Privatiers Witwe Elisabeth Hohmann, geb. Maibach, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 3. Juni 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 31, bestimmt. 1 Na 6/51

Bad Homburg v. d. H., 9. 5. 53 **Amtsgericht**

1408

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Holzhändlers Wilhelm Seitz in Bensheim-Auerbach soll Schlußverteilung stattfinden. Die verfügbare Masse beträgt 12 327,28 DM, die zu berücksichtigenden Forderungen 32 791,78 DM.

Bensheim, 1. 5. 53

Der Konkursverwalter:
Wunderle, Rechtsanwalt

1409

Beschluß. In dem Konkursverfahren des Kaufmanns Wilhelm Rein, Inhaber des Textilhauses Rein, Frankfurt a. M., Weserstraße 51, wird eine Gläubigerversammlung auf den 10. Juli 1953, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Zimmer 160, I. Stock, Gerichtsgebäude B, einberufen. Tagesordnung: 1. Sachstandsbericht des Konkursverwalters, 2. Aussprache, 3. Beschlußfassung über die Mitzeichnung eines Gläubigerausschußmitglieds gem. § 137 KO. 81 N 177/52

Frankfurt a. M., 19. 5. 53 **Amtsgericht**

1410

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns J. Nalbach, Frankfurt am Main, Körnerstraße 13, Inhaber der Vau-Ge., Vereinigte Gewürzmühlen, Frankfurt a. M.-Fechenheim, Alt Fechenheim 60, wird eine Gläubigerversammlung anberaumt auf den 10. Juli 1953, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude B, Zimmer 160, I. Stock. Tagesordnungspunkte: a) Sachstandsbericht des Konkursverwalters, b) Wahl neuer und Wahl von Ergänzungsmitgliedern des Gläubigerausschusses. 81 N 231/52

Frankfurt a. M., 9. 5. 53 **Amtsgericht**

1411

Vergleichsverfahren. Über das Vermögen der Fa. Impex-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Import, Export und Binnenhandel mit Waren aller Art, Frankfurt am Main, Untermainkai 56, wird heute

am 12. Mai 1953, 10.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Albin Fritsch, Frankfurt a. M., Saalburgstr. 31, Tel. 434 61, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Zu Mitgliedern des Gläubigerbeirats werden bestellt: 1. der Inhaber der Fa. H. & L. Fermont, Herr Bär sen., Frankfurt am Main, Schillerstr. 14, 2. Herr Hermann Hufnagel, Kaiserslautern, Burgstraße 19, 3. Herr Dr. Schwendemann, Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer, Frankfurt am Main. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 19. Juni 1953, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude B, I. Stock, Zimmer 160, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald nur beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Das allgemeine Veräußerungsverbot bleibt bestehen. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können bei dem Gericht eingesehen werden. 81 VN 8/53

Frankfurt a. M., 12. 5. 53 **Amtsgericht**

1412

Vergleichsverfahren. Über das Vermögen der Impex-GmbH. & Co., Frankfurt am Main, Untermainkai 56, Import, Export, wird heute am 12. Mai 1953, 10.15 Uhr das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Albin Fritsch, Frankfurt am Main, Saalburgstraße 31, Telefon 434 61 wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses werden bestellt: 1. der Inh. der Firma H. & C. Fermont, Herr Bär sen., Frankfurt am Main, Schillerstraße 14, 2. Herr Hermann Hufnagel, Kaiserslautern, Burgstraße 19, 3. Herr Dr. Schwendemann, Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 19. Juni 1953, 12 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude B, I. Stock, Zimmer 160 anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Das allgemeine Veräußerungsverbot bleibt bestehen. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können bei dem Gericht eingesehen werden. 81 VN 9/53

Frankfurt a. M., 12. 5. 53 **Amtsgericht**

1413

Konkursverfahren. Über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Kötter, Frankfurt a. M., Telemannstraße 13, Inh. eines Radio- und Elektrofachgeschäftes, Frankfurt a. M., Bergerstraße 93, wird heute am 12. Mai 1953, 11.15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. R. Weinmann, Frankfurt am Main, Stiftstr. 6, Tel. 95366, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. Juni 1953 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf den 15. Juni 1953, 10.00 Uhr, — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen — auf den 6. Juli 1953, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, I. Stock,

Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 15. Juni 1953 mit Folgen nach §§ 118, 119, KO bestimmt. 81 N 136 53

Frankfurt a. M., 12. 5. 53 Amtsgericht

1414

In dem Konkursverfahren des Malermeisters Heinrich Bascheck, Frankfurt/M.-Höchst, Emmerich-Josefstraße 19a, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt DM 140.—. Hieraus sind die bevorrechtigten Forderungen der Klasse I/1 zu befriedigen. Beträge unter DM 1.— werden nicht ausbezahlt; alle anderen Forderungen fallen völlig aus. Frankfurt a. M., 27. 4. 53

Der Konkursverwalter:

K. Böhlert, Rechtsbeistand

1415

Vergleichsverfahren. Über das Vermögen der Witwe Gertrud Reuß, geborene Schäfer, Inhaberin der Fa. Heinrich Reuß, Bauunternehmen in Friedberg/H., wird heute, am 9. Mai 1953, 10.15 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da die Gemeinschuldnerin zahlungsunfähig und überschuldet ist. Der Rechtsanwalt Dr. Windisch in Friedberg/H., wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Mittwoch, den 3. Juni 1953, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Friedberg/H., Kaiserstraße 96, 1. Stock, Zimmer Nr. 16, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in doppelter Ausfertigung alsbald anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können bei dem Gericht eingesehen werden. VN 1/53

Friedberg/Hessen, 9. 5. 53 Amtsgericht

1416

Vergleichsverfahren. Über das Vermögen der Firma Schloßwäscherei Philippsruhe, Inhaber Kaufmann Josef Caspar in Hanau-Kesselstadt, vertr. durch den Helfer in Steuersachen Wilhelm Krüger in Hanau, Haydnstraße 14, wird heute am 12. Mai 1953, 15 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da ein den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 3 ff Vgl.-O. entsprechender Antrag gestellt ist und das Gericht nach Anhörung der Berufsvertretung auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als vorliegend erachtet. Der Rechtsanwalt Dr. Hengsberger in Hanau, Bruchköbeler Landstraße 15, Tel. Nr. 158, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerausschuß wird nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Mittwoch, den 10. Juni 1953, 9 Uhr, vor dem oben bezeichneten Gericht, Zimmer 13, anberaumt. Verfügungsbeschränkungen sind dem Schuldner nicht auferlegt. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 45, eingesehen werden. 4 VN 1/53

Hanau, 12. 5. 53 Amtsgericht

1417

Beschluß. Die Kauffrau Helene Marianne Braumann, geb. Schöhl (Fa. Schöhl, Textilien, in Flörsheim/Main), in Flörsheim/Main, Albanusstraße 2, hat durch einen am 18. Mai 1953 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 VergIO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens Herr Carl

von Briel in Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 47, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Die in § 57 VergIO-bezeichneten Beschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt. 2 VN 1/53

Hochheim/Main, 13. 5. 53 Amtsgericht

1418

Der Kaufmann Heinrich Benedetti in Kassel-Oberzwehren, Bornwiesenstr. 11, Inhaber der eingetragenen Firma Heinrich Benedetti, Südfrucht-Groß- und Einzelhandel in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 90, hat durch einen am 12. 5. 1953 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der VO. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Hermann Reiffenstein, Kassel, Obere Königsstraße 45, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 17 VN 6/53

Kassel, 12. 5. 53 Amtsgericht

1419

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau Barbara Aufenanger, Inhaberin der nicht eingetragenen Firma Fr. Aufenanger, Kassel-Ki., Hasserodtstr. 3 — Az.: 17 N 58/51 des AG., Abt. 17, in Kassel — soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür stehen 228,65 DM zur Verfügung, die an die bevorrechtigten Gläubiger der Rangklasse I verteilt werden sollen. Die bevorrechtigten Forderungen gemäß § 61 Ziff. 1 KO betragen 228,65 DM, die gemäß § 61 Ziff. 2 522,83 DM und die übrigen Konkursforderungen 16 367,32 DM. Kassel, 29. 4. 53

Der Konkursverwalter:

gez. Dr. Seum, Rechtsanwalt

1420

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Löb und Kempf, Limburger Kleiderfabrik KG., Limburg, ist allgemeiner Prüfungstermin bestimmt auf 3. Juli 1953, 10 Uhr, Amtsgerichtsgebäude, Zimmer 19. 6 N 9/53

Limburg/Lahn, 16. 5. 53 Amtsgericht

1421

Konkursverfahren. Über das Vermögen der 1) Fa. Gebr. Hopfenblatt O. H. G., Herstellung und Vertrieb von Feilen sowie Handel mit Werkzeugen und techn. Artikeln; persönlich haftende Gesellschafter: a) Johann Hopfenblatt, b) Heinrich Hopfenblatt, 2) Johann Hopfenblatt, Kaufmann, Offenbach/M., Bismarckstraße 78, 3) Heinrich Hopfenblatt, Kaufmann, Offenbach/M., Weikertsblochstraße 19, wird heute am 12. Mai 1953, 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Rechtsanwalt Dr. K. F. Winter, Offenbach/M., Frankfurter Straße 61, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. Juni 1953 unter Angabe des Betrages und des Grundes und der errechneten Zinsen bis zum Tage der Konkurseröffnung nur bei Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 131 und 132 K. O. am Mittwoch, den 3. Juni, 9.30 Uhr, und Prüfungstermin am Freitag, den 26. Juni 1953, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach/M., Kaiserstr. 16, 1. St., Zimmer 37. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis zum 10. Juni 1953. 7 N 8, 9 u. 10/53

Offenbach a. M., 12. 5. 53 Amtsgericht

1422

Beschluß. Über das Treuhandvermögen der Lebensmittel-Großhandlung August

Sarges, Wetzlar, Bollerbrückenplatz, Inhaber Werner Sarges, daselbst, Treuhänder Betriebsprüfer Dr. Alfred Rupp, Wetzlar, Gutleutstraße 22, wird heute, am 15. Mai 1953, 9 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der Treuhänder am 24. April 1953 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt hat und die Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens vorliegen. Der Rechtsanwalt Dr. Hecker in Wetzlar am Domplatz wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerbeirat wird vorerst nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 11. Juni 1953, 9 Uhr, hier vor dem Amtsgericht in Wetzlar, Zimmer 17, anberaumt. Die beteiligten Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald bei dem Amtsgericht in Wetzlar schriftlich anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können in der Geschäftsstelle des Gerichts eingesehen werden. 3 VN 3/53

Wetzlar, 15. 5. 53 Amtsgericht

1423

Beschluß. Über das Vermögen 1. des Kaufmanns Josef Fink in Eltville, Mühlstraße 4, 2. des Kaufmanns Willi Cramer in Wiesbaden, Karl-Peter-Straße, 3. des Kaufmanns Carl Fink in Eltville, Schwalbacher Straße 49, wird heute am 11. Mai 1953, 15.40 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da die Schuldner einen entsprechenden Antrag gestellt haben und die Voraussetzungen des Gesetzes als vorliegend erachtet werden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt und Notar Paul Büning in Wiesbaden-Biebrich, Siegfriedstr. 6 (Tel. 66806). Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag: 21. Mai 1953, 9 Uhr, Zimmer 96. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden. Verfügungsbeschränkungen werden den Schuldnern vorerst nicht auferlegt. Der gleiche Vergleichsvorschlag wie im Gesellschaftsvergleich wird auch von den einzelnen Gesellschaftern gemacht. In Ergänzung dazu verpflichten sich die Schuldner, Gläubigern, deren Forderungen 30.— DM nicht übersteigen oder die ihre Forderungen auf diesen Betrag ermäßigen, ihre Forderung bei Zahlung der ersten Quote voll auszubezahlen. 6b VN 3/53

Wiesbaden, 11. 5. 53 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsversteigerungen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Befriedigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des

beanspruchten Ranges schriftlich einzuzeichnen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVO mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

1121

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Aufhebung der Gemeinschaft. Auf Antrag der 1. Hofmaler Albert Theodor Brehm, 2. Ehefrau Klara Hemmerich, geb. Brehm, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Perk in Bad Homburg v. d. H., soll die ideelle Hälfte der im Grundbuch Köppern, Bd. 23, Blatt Nr. 552, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 25. Juni 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Dorotheenstr. 20, Zimmer Nr. 30, versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Gemarkung Köppern, Ktbl. 21, Parz. 62: Bebaute Hofraum, Bahnhofstr. 29, 2,76 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Köppern, Ktbl. 21, Parz. 63: desgleichen, 0,89 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Köppern, Ktbl. 21, Parz. 64: desgleichen, 1,56 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Juni 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer der ideellen Hälfte waren damals eingetragen: Heizer Albert Brehm, Katharina Margarete Imhof, geb. Brehm, Stepperin Klara Brehm, jetzt Hemmerich. 6 K 3/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 15. 5. 53

Amtsgericht

1125

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 6, Band 73, Blatt Nr. 3354, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 8. Juli 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 519, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Flur 11 Nr. 70, Ktbl. 6/10: Hof- und Gebäudefläche, Baderweg 2, 5,99 Ar; Betrag der Schätzung: 31 600 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Januar 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Paula Luckhardt, geb. Götz, Ehefrau des Ludwig Walter August Luckhardt in Darmstadt, eingetragen. 3 K 1/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 27. 4. 53

Amtsgericht

1126

Zwangsvollstreckung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag des Miteigentümers, Herrn Wilhelm Sammetreuther, Frankfurt a. M.-Zeilsheim, Blankenburger Weg 16, das im Grundbuch von Frankfurt a. M.-Zeilsheim, Band 26, Blatt Nr. 669, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 21. Juli 1953, 14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt a. M.-Höchst, Zuckerswerdtstr. 58, Zimmer Nr. 23, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Zeilsheim, Flur 8, Flurstück 631/61: Bebaute Hofraum, Blankenburger Weg Nr. 16, hält 2,89 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. September 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Arbeiter Wilhelm Sammetreuther und Anna, geb. Müller, in Frankfurt a. M.-Zeilsheim, als Mit-

eigentümer je zur ideellen Hälfte eingetragen. 84/81 K 87/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 13. 5. 53

Amtsgericht

1127

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Gelnhausen, Band 42, Bl. Nr. 1375, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Donnerstag, 30. Juli 1953, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Fürstehofstr. 1, Zimmer Nr. 1, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Gelnhausen, Ktbl. Nr. G 1, Parz. 450, Lieg.-B. 484, Geb.-B. 472: Bebaute Hofraum, 1,65 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Gelnhausen, Ktbl. Nr. G 1, Parz. Nr. 452a, Lieg.-B. 484, Geb.-B. 472: Bebaute Hofraum mit Hausgarten, Schmidtgassee Nr. 20, 3,14 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Dezember 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Hans Schmidt in Gelnhausen, Schmidtgassee 20, eingetragen. Die ortsgewöhnliche Schätzung der Grundstücke beträgt 71 600,— DM. K 13/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 30. 4. 53

Amtsgericht

1128

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Gelnhausen, Band 48, Blatt Nr. 1641 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Donnerstag, 23. Juli 1953, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Fürstehofstraße 1, Zimmer Nr. 1 versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Gelnhausen, Flur M II, Flurstück 196, Lieg.-B. 3218, Wiese auf der Haitzer Aue, 16,57 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Dezember 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals des Stellmachers Otto Hummel, Karl's Sohn, in Höchst, eingetragen. Durch Bescheid des Landrats — Preisbehörde — Az.: A VIII N 8 (VII/1) vom 12. Januar 1953 ist das höchstzulässige Gebot für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 663,— DM festgesetzt worden. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte die Beschwerde binnen 2 Wochen, nachdem ihm die Terminbekanntmachung zugestellt worden ist, bei der Preisbehörde einlegen. K 15/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 29. 4. 53

Amtsgericht

1129

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Schaafheim, Band 21, Blatt Nr. 1535 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Donnerstag, den 16. Juli 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wilhelm-Leuschner-Straße 47, Zimmer Nr. 3 versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gemarkung Schaafheim, Flur 1 Nr. 1841, Hof- und Gebäudefläche und Gartenland im Ort, 16,69 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Oktober 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der kaufmännische Angestellte Wilhelm Roth in Schaafheim eingetragen. Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen. K 4/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Umstadt, 12. 5. 53

Amtsgericht

1130

Beschluß. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Lahr/Kreis Limburg, belegenden, im Grundbuch von Lahr, Band 15, Blatt 585, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der 1. Maria Steckenmesser, 2. Wilhelm Steckenmesser, 3. Emma Steckenmesser, 4. Peter Steckenmesser, 5. Jakob Steckenmesser, Kinder des Johann Steckenmesser, in Lahr, zu je $\frac{1}{5}$, eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 4, Kartbl. 20, Parz. Nr. 81, Hof- und Gebäudefläche Blumenstraße 3, 2,90 Ar, besteht, soll dieses Grundstück am 30. Juli 1953, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 1, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Dezember 1951 in das Grundbuch eingetragen. 3 K 23/51

Hadamar, 9. 5. 53

Amtsgericht

1131

Am 8. 7. 1953, 8.30 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Harleshausen, Band 33, Blatt 823 eingetragenen Grundstücke versteigert werden. Gemarkung Harleshausen, lfd. Nr. 1: Flur 8, Flurstück 11, bebaute Hofraum, Wolfhager Straße 449, Größe 4,11 Ar, lfd. Nr. 2: Flur 8, Flurstück 10, Acker unterm Geilhäuserfeld, Größe: 38,04 Ar, lfd. Nr. 3: Flur 8, Flurstück 9, Acker, daselbst, Größe: 20,44 Ar. Eingetragener Eigentümer am 14. 11. 1952, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks: Kaufmann Julius Kessler, Georg's Sohn in Kassel-Harleshausen. Rechte die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch noch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung entgegensteht, muß vor Erteilung des Zuschlages beantragen, daß das Verfahren aufgehoben oder eingestellt wird, sonst tritt an Stelle des Rechts an dem versteigerten Gegenstande der Versteigerungserlös. 18 K 70/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 13. 5. 53

Amtsgericht

1132

Am 1. 7. 1953, 8.30 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft folgende Grundstücke versteigert werden. Grundbuch von Kassel, Band 11, Blatt 219, lfd. Nr. 3, Gemarkung Kassel, Flur N, Flurstück 617/140, Hafenstr. Nr. 26, Trümmergrundstück, ehemaliges Wohnhaus pp., Größe: 8,71 Ar, und Grundbuch von Sandershausen, Band IV, Blatt 92, Gemarkung Heiligenrode, lfd. Nr. 25, Flur 10, Flurstück 46, Unland auf dem Gexberge, Größe: 8,02 Ar; lfd. Nr. 32, Flur 10, Größe: 24,37 Ar, Hutung auf dem Gexberge, Größe: 48,91 Ar, Unland (Schuttplatz) auf dem Gexberge, Größe: 51,86 Ar, Flurstück 259/45 Unland (Schuttplatz) auf dem Gexberge, Größe: 12,63 Ar, Gemarkung Sandershausen, lfd. Nr. 33, Flur 5, Flurstück 196/55, Weg, Friedrich-Ebert-Straße, Größe: 0,13 Ar, Eingetragene Eigentümer am 19. 9. 1951, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks: a) Kauf-

mann Georg Hammann i. Haslach i. K., b) Ehefrau des Ingenieurs Theodor Haase, Elfriede, geb. Hammann in Sandershausen. Das höchstzulässige Gebot für die Grundstücke lfd. Nr. 25 ist auf 160 DM, für lfd. Nr. 32, Flurstück 256/44 auf 2500 DM und für lfd. Nr. 32, Flurstück 259/44 auf 252 DM festgesetzt worden. (Entscheidung des Landrats in Kassel vom 16. 1. 1952). Für das Grundstück lfd. Nr. 32 ist zur Abgabe von Geboten die Bietegenehmigung des Bauerngerichts (Amtsgericht Kassel) erforderlich. 18 K 33/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 13. 5. 53 **Amtsgericht**

1433

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Eppstein, Band 7, Blatt Nr. 246, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 29. Juli 1953, 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 11, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Eppstein, Kartenblatt 2, Parz. 74/141, Grundsteuermutterrolle 382: Garten im Flecken, 0,26 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Eppstein, Ktbl. 10, Parzelle 985: Acker in den Wingerten, 6,96 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Eppstein, Ktbl. 2, Parz. 46, Gebäudesteuerrolle 106: Wohnhaus mit Hofraum, Hintergasse 23, 0,75 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Eppstein, Ktbl. 11, Parz. 113/1874: Acker auf dem Wacholder, 0,48 Ar. Von der Preisbehörde festgesetztes Höchstgebot: Zu lfd. Nr. 1: 78,— DM; zu lfd. Nr. 2: 278,— DM; zu lfd. Nr. 3 unbeschränkt; zu lfd. Nr. 4: 19,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. November 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Mechaniker Karl Ludwig Sparwasser in Eppstein/Ts. eingetragen. Jeder am Verfahren Beteiligte kann binnen 2 Wochen nach Zustellung der Terminbekanntmachung bei der Preisbehörde (Landrat des Main-Taunuskreises) Beschwerde gegen die umseitig genannten Höchstgebote erheben. Vorlage der Bietegenehmigung ist bei den Grundstücken lfd. Nr. 2 und 4 erforderlich. Diese erteilt das Landwirtschaftsamt Frankfurt am Main-Höchst. 2 K 15/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein/Ts., 14. 5. 53 **Amtsgericht**

1434

Zwangsversteigerung. Am 18. Juli 1953, 9 Uhr, sollen an der Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, die im Grundbuch von Wetzlar, Band 119, Blatt 4652 (eingetragener Eigentümer am 12. November 1951, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Bäckermeister Hans Zapf in Wetzlar zu 1/2; b) Bäckermeister Hans Zapf; c) die ledige Lidwina Zapf; d) die ledige Elisabeth Zapf, sämtlich in Wetzlar, zu 1/2, zu b-d in ungeteilter Erbengemeinschaft) eingetragenen Grundstücke Flur 35, Flurstück 51, Acker, oben im Brückenborn, rechts, 11,25 Ar; Flur 12, Flurstück 314/1, Hofraum und Hausgarten, Frankfurter Straße Nr. 33, 3,30 Ar, hinsichtlich der dem zu a) genannten Hans Zapf gehörigen ideellen Hälfte und dingly aus der in Abt. III unter Nr. 3 eingetragenen Grundschuld, auf Antrag des Architekten Alois Müller in Wetzlar, Silhofferstraße 10, vertreten durch die Rechtsanwälte Gerhardt & Clemens in Wetzlar, zwangsweise versteigert werden. Der Landrat des Kreises Wetzlar hat das höchstzulässige Gebot für die genannten Grundstücke auf DM 56 400,— festgesetzt. Gegen diese Wertfestsetzung kann jeder am Verfahren Beteiligte bin-

nen zwei Wochen seit Zustellung dieser Bekanntmachung Beschwerde bei dem Landrat erheben. 2b K 17/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 15. 5. 53 **Amtsgericht**

1435

Bekanntmachung. Durch Ausschlußurteil vom 15. April 1953 ist der Hypothekenbrief vom 1. Oktober 1913 über die auf dem Grundbuchblatt Nr. 64 von Heimertshausen in Abt. III unter lfd. Nr. 6 für die Spar- und Leihkasse für den Amtsgerichtsbezirk Alsfeld, G. m. b. H., in Alsfeld“ eingetragene Darlehnsforderung von 3000,— Mark, verzinslich zu 4 1/2 %, aufgewertet auf 748,— Goldmark, für kraftlos erklärt. F 2/52

Alsfeld/Hessen, 15. 4. 53 **Amtsgericht**

1436

Ausschlußurteil. Die abhanden gekommenen I. zwei Briefe zu den für den Dipl.-Landwirt Alfred Oskar Heckner in Bensheim-Auerbach im Grundbuch für Zwingenberg, Band 3, Bl. 227 in Abt. III, unter Nr. 13 und 14, und im Grundbuch für Auerbach, Band 16, Bl. 1210 in Abt. III, unter Nr. 31 und 32 eingetragenen Grundschulden über je 5000,— DM (fünftausend Deutsche Mark) nebst 2 1/2 % Zinsen jährlich, und II. zwei Briefe zu den für Frau Erika Heckner, geb. Refardt, in Bensheim-Auerbach im Grundbuch für Zwingenberg, Band 3, Bl. 227 in Abt. III, unter Nr. 15 und 16, und im Grundbuch für Auerbach, Band 16, Bl. 1210 in Abt. III, unter Nr. 33 und 34 eingetragenen Grundschulden über je 5000,— DM (fünftausend Deutsche Mark) nebst 2 1/2 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt. 6 F 5/52

Bensheim, 15. 5. 53 **Amtsgericht**

1437

Ausschlußurteil. Im Namen des Volkes! In der Aufgebotssache des Herrn Franz Schneider in Beckingen (Saar), vertreten durch seinen Sohn Dipl.-Ing. Franz Schneider in Beckingen (Saar), hat das Amtsgericht in Frankfurt (Main) für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 16, Band 26, Blatt 1048, Abt. III, Nr. 8 zugunsten der Frankfurter Hypothekenbank in Frankfurt (Main) eingetragene Hypothek über 2233,75 GM wird für kraftlos erklärt. 316 F 160/52

Frankfurt a. M., 15. 5. 53 **Amtsgericht**

1438

Ausschlußurteil. Im Namen des Volkes! In der Aufgebotssache 1. des Robert Horrenberger, Frankfurt a. M., 2. der Witwe Elisabeth Scholz, geb. Roth, Frankfurt a. M. — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Th. Hartherz, Frankfurt a. M. —, hat das Amtsgericht in Frankfurt a. M. für Recht erkannt: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 32, Band 19, Blatt 730, Abt. III Nr. 6, auf den ideellen Teil der Antragstellerin zu 2 zugunsten der Darmstädter und Nationalbank eingetragene Grundschuld über 8000,— GM und in Abt. III Nr. 8 auf den ideellen Teil des Antragstellers zu 1 zugunsten der Fa. W. Gerkinsmeyer & Co. in Bünde eingetragene Grundschuld über 1000,— GM werden für kraftlos erklärt. 316 F 162/52

Frankfurt a. M., 15. 5. 53 **Amtsgericht**

1439

Ausschlußurteil. Im Namen des Volkes! In der Aufgebotssache 1. des Herrn Fritz

Steuernagel, Frankfurt a. M.; 2. der Frau Erika Dombrowski in Frankfurt a. M.-Sossenheim; 3. der Frau Ruth Hüfner, geb. Dombrowski in Wiesbaden — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Westpfahl in Frankfurt a. M. — hat das Amtsgericht in Frankfurt a. M. für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Rödelheim, Band 17, Blatt 625, Abt. III, Nr. 8, zugunsten von Karl Rosenfeld eingetragene Hypothek über 10 000 RM wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller als Gesamtschuldner. 316 F 165/52

Frankfurt a. M., 8. 5. 53 **Amtsgericht**

1440

Ausschlußurteil. Im Namen des Volkes! In der Aufgebotssache des Kaufmanns Gottlieb Lukas, Frankfurt a. M. — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Wöbelauer, Frankfurt a. M. — hat das Amtsgericht in Frankfurt a. M. für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Ginnheim, Band 27, Blatt 1060, Abt. III, Nr. 5 zugunsten des Antragstellers eingetragene Grundschuld über 20 000 GM/RM wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. 316 F 177/52

Frankfurt a. M., 8. 5. 53 **Amtsgericht**

1441

Nachstehende Hypothekenbriefe sind für kraftlos erklärt worden:

Eheleute Invalide August Wiederhold und Klara, geb. Billhardt aus Kassel, Fauststraße 33: Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Fasanenhof, Band 3, Blatt 116 in Abt. III unter lfd. Nr. 5 eingetragene Hypothek von 1000,— ein-tausend — RM nebst Zinsen zugunsten der Stadtparkasse Kassel. 10 F 2/52

1. Kaufmann Hans Lenz in Kassel-Niederzwehren, 2. Ehefrau Erna Sophie Auth, geb. Lenz in Homberg, 3. Witwe Hildegard Lenz in Kassel-Oberzwehren. Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Niederzwehren, Band 41, Blatt 1093 in Abt. III eingetragene Hypothek von 12 000,— zwölf-tausend — GM zugunsten der Eisenbahnstrecke Kassel, Versicherungsschein a. G. 10 F 62/52

Kassel, den 29. 4. 53 **Amtsgericht**

1442

Durch Beschluß vom 30. April 1953 — E. 1/51 — ist Elise Kaus Witwe in Lindheim/Oberhessen wegen Trunksucht entmündigt. E 1/51

Ortenberg, 8. 5. 53 **Amtsgericht**

B Anzeigen anderer Behörden

1443

Bekanntmachung. betreffend Wahlergebnis für die Wahl des Vorstandes der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (§ 26 Abs. 4 WO-Sozialvers.).

In der heutigen Sitzung der Vertreterversammlung wurden in den Vorstand der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gewählt: als Mitglied (lfd. Nr. ...) bzw. als erste (a) und zweite (b) Stellvertreter:

A. Aus der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer:

1. Herbert Dierks, Schweinemeister, Frankfurt a. M.-Praunheim, Heerstraße 149

- a) Fritz Kranke, Landarbeiter, Winterbüren, Landkreis Kassel
 b) Franz Knarr, Schmied, Heßlar b/Gensungen, Kreis Melsungen
 2. Wilh. Neumann, Forstarbeiter, Oberkaufungen, Kreis Kassel
 a) Aug. Spuhler, Landarbeiter, Wbn.-Kastel, Heßlar Hof
 b) Otto Schützenmeister, Landarbeiter, Domäne Mittelhof, Krs. Melsungen
 3. Fritz Hübscher, Melkermeister, Oberweimar, Kreis Marburg/Lahn
 a) Erich Radtke, Landarbeiter, Hofgeismar, Steinmühle
 b) Ernst Komiske, Schlepperfahrer, Heßlar, Kreis Melsungen
- B. Aus der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte:**
1. Heinr. Krause, Landwirt, Rückersfeld
 a) Konrad Schweinsberger, Landwirt, Niederwald, Kreis Marburg/Lahn
 b) Ernst Schleicher, Bauer, Sandberg, Kreis Fulda
 2. Willi Donsbach, Landwirt, Fleisbach/Dillkreis
 a) Herm. Hoss, Landwirt, Kriftel/Ts.
 b) Heinr. Reitz, Landwirt, Kleingladenbach, Kreis Biedenkopf
 3. Willi Schmidt II, Landwirt, Niederwalmenach, Kreis St. Goarshausen
 a) Alois Eberz, Landwirt, Montabaur, Elisabethenstr. 7

b) Lothar Klein, Landw., Moschheim/Westerwald

C. Aus der Gruppe der Arbeitgeber:

1. Arnold Bettenhäuser, Bauer, Dörn-
hagen, Kreis Kassel
 a) Heinr. Biel, Landwirt, Sundhof,
Kreis Melsungen
 b) Jost Trott zu Solz, Land- u. Forst-
wirt, Solz ü/Bebra
 2. Emil Alfred See, Landwirt, Köppern/
Obertaunuskreis
 a) Rudolf Gliem, Forstmeister, Frie-
lingen, Kreis Hersfeld
 b) Ed. Meyer, Verwalter u. bevollm.
Betriebsleiter, Hochheim/Main,
Massenheimer Str. 1
 3. Friedrich Brand, Landwirt, Strothe,
Nr. 15
 a) Ernst Kayser, Landwirt, Wbn.-
Bierstadt, Honiggasse 5
 b) Friedr. Engel, Landwirt, Frankfurt
a. M.-Unterliederbach, Heugasse 3

Die Wahl kann binnen einer Frist von 3 Wochen, gerechnet von der ersten Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, also bis spätestens 15. Juni 1953 eingehend, schriftlich beim

Bundeswahlbeauftragten für die Durchführung der Wahlen in der Sozialver-

sicherung in Bonn 12, Bundesministerium für Arbeit, Haus IV, Zimmer 15, angefochten werden.
 Kassel, 13. 5. 53

Dr. W. Sinning, Vorsitzender
 Schlepper, Hirsch,
 Vertreter der versicherten Arbeitnehmer
 Freiling, Heenes,
 Vertreter der Selbständigen ohne fremde
 Arbeitskräfte
 Meyer, W. Kurz,
 Vertreter der Arbeitgeber

IIII

Die nachverzeichneten Sparkassenbücher der Nassauischen Sparkasse, ausgestellt für: AIII 626 761, Fehr, Anna, Bensheim-Zell 114; E 98 661, Häfner, Ute Bianka, Wiesbaden, Gutenbergstr. 2; AIII 389 229, Mohr, Franz, Schloßborn/Ts., Borngasse 4; AIII 568 525, Röder, Franz, N.-Hadamard, Mainzer Landstr. 162, sind abhanden gekommen. Die Besitzer der Bücher und alle Personen, die Ansprüche daraus zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis zum 23. Juni 1953 geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist die Rückzahlung der Guthaben erfolgt.

Wiesbaden, 23. 5. 53

Direktion der Nassauischen Sparkasse

Der Wegweiser

durch die hessischen Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften

Systematische Übersicht über die im „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen“ sowie im „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ in der Zeit vom Herbst 1945 bis zum 31. März 1952 veröffentlichten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften nebst einer Zusammenstellung der aufgehobenen oder gegenstandslos gewordenen Bestimmungen

Herausgegeben von Friedrich Klee, Regierungsdirektor a. D.

Vertrieb durch WIESBADENER KURIER • Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, Telefon 59631

BESTELLSCHEIN

An den **WIESBADENER KURIER • Wiesbadener Verlag GmbH.** Wiesbaden, Langgasse 21

Ich/wir bestellen _____ Exemplare

Wegweiser durch die hessischen Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften

zum Preis von je DM 2.90

_____ den _____ 195_____
 Name _____
 Ort _____ Straße _____

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM —.17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —.27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 3gespaltene mm-Zelle DM —.60. Nichtamtlicher Teil DM —.80. — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Auflage 8500